

► **Nr. VO/2014/01273**
öffentlich

Lübeck, 20.01.2014

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Anfrage von Hauptausschussmitglied M.Akyurt und S.Mählenhoff: Fragen zu einer möglichen Klage gegen die Planfeststellung Januar 2013 für die Deponie Schönberg/Ihlenberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Fragen zu einer möglichen Klage gegen die Plangenehmigung Januar 2013 für die Deponie Schönberg/Ihlenberg:

1. In welcher Form kann eine Klage gegen die Plangenehmigung von Januar 2013 für eine Multi-Funktions-Abdichtung auf Teilen der Deponie Schönberg/Ihlenberg fristgerecht von der Hansestadt Lübeck auf den Weg gebracht werden (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gremien oder als Trägerin öffentlicher Belange)?
2. Gibt es die Möglichkeit, eine Klage fristgerecht einzureichen und die Begründung oder eine längere Fassung nach Fristablauf nachzureichen?
3. Ist die HL in dieser Angelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen klagebefugt z.B. allgemein als unmittelbare Nachbarin des Kreises Nordwestmecklenburg, oder auch insbesondere als Betroffene über die Umweltpfade Luft, Grundwasser, Oberflächengewässer, als Betroffene des Umstandes, dass die Deponie nicht nach den Standards eines Planfeststellungsverfahrens eingerichtet wurde und dass sich die Mängel der Anfangsphase durch weitere Nutzungen der alten Teile (Anlehnung neuer Ablagerungen an die alten Halden) summieren, als betroffene Gemeinde, der gegenüber u.U. formale oder substanzielle Mängel oder Versäumnisse bei Deponie-Erweiterungen quantitativer oder qualitativer Art hinsichtlich ihres Rechts, angehört zu werden, feststellbar sind (z.B. nicht erfolgte Informationen an den Lübecker Bürgermeister bzw. die Verwaltungsstellen), oder in anderer Hinsicht?
4. Stärkt es die Argumente für eine Klagebefugnis der HL und die Aussicht auf Erfolg einer Klage, wenn u.a. der bereits eingetretene Grundwasserschaden 'Bockholzberg', der durch gutachterlichen Nachweis und durch das Sondermessprogramm 'Bockholzberg' als Deponie-verursacht feststeht, als Begründung angeführt wird?
5. Wie ist die Erfolgsaussicht einer Klage gegen die Plangenehmigung von Januar 2013 einzuschätzen, z.B. aufgrund des Umstands, dass die Deponie durch die Plangenehmigung erheblich geändert wird, sowie unter der bestehenden Voraussetzung, dass ein Planfeststellungsverfahren in dieser Angelegenheit der Regelfall ist und die vorliegende Plangenehmigung nur eine Ausnahme?
6. Kann eine Klage der Stadt gegen die Plangenehmigung von Januar 2013 mit dem

ausdrücklichen Ziel geführt werden, die Plangenehmigung durch ein Planfeststellungsverfahren zu ersetzen?

7. Kann der Bürgermeister mit den Lübecker Behörden, die Träger öffentlicher Belange sind, von sich aus und ohne Gremienbeschlüsse Klage einreichen?

8. Ist es günstiger, eine Klägerin gegen die Plangenehmigung durch Übernahme des Kostenrisikos zu unterstützen, als die Klage mit eigenem Personal- und anderem -aufwand selbst zu führen.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2014/01495**
öffentlich

Lübeck, 24.03.2014

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Anfrage von AM Bruno Böhm-Verwaltungsgebäude Katharinenstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

1. Wie weit ist die Umsetzung, das Vorhabens des Verwaltungsgebäudes in der Katharinenstraße wieder für die Verwaltung bezugsfähig zu machen?
2. Wird der ursprünglich geplante Haushaltsansatz für das Projekt ausreichen oder sind Mehrkosten zum jetzigen Zeitpunkt bereits absehbar?

Im Falle der mündlichen Beantwortung bitte ich um Beifügung einer schriftlichen Antwort.

Begründung:

Anlagen :

Gez. Bruno Böhm



► **Nr. VO/2014/01501**
öffentlich

Lübeck, 25.03.2014

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Antwort auf eine Anfrage betr. Verwaltungsgebäude Katharinenstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.04.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von Ausschussmitglied Herrn Bruno Böhm vom 24.03.2014

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die
Interessen von Kindern und Jugendlichen
nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

**1. Wie weit ist die Umsetzung, das Vorhabens des Verwaltungsgebäudes in der
Katharinenstraße wieder für die Verwaltung bezugsfähig zu machen?**

Für die Umbaumaßnahme für die Herrichtung der Verwaltungseinheiten Stammdaten und Vollstreckungsbehörde ist der Bauantrag eingereicht und bereits genehmigt worden. Die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergaben sind z.Zt. im Verfahren. Nach dem derzeitigen Bauzeitenplan ist beabsichtigt im Juli mit der Baumaßnahme zu beginnen. Das Verwaltungsgebäude kann im Januar 2015 belegt werden.

2. Wird der ursprünglich geplante Haushaltsansatz für das Projekt ausreichen oder sind Mehrkosten zum jetzigen Zeitpunkt bereits absehbar?

Die Umbaumaßnahme ist ursprünglich mit 950.000,- EUR kalkuliert worden. Dieser Betrag ist haushalterisch geordnet. Zum jetzigen Bearbeitungsstand sind keine Mehrkosten absehbar.

Anlagen :
keine

Senator/in F. - P. Boden



► Nr. VO/2014/01377
öffentlich

Lübeck, 17.02.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Betrauungsakt und Direktvergabe der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (Linienbusverkehr) und des Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der "Region Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.02.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.03.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschlüsse vom 24.09.2011 (TOP. 16.2, Drs.-Nr. 984 und (TOP 13.3, Drs.-Nr. 500)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

- | | |
|--|--|
| 1) 1.300 – Recht | 1) Einverstanden |
| 2) 2.020 – Fachbereichscontrolling | 2) Kenntnisnahme |
| 3) 1.203 – Beteiligungscontrolling | 3) Zustimmung |
| 4) Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) | 4-6) Einverstanden, die Inhalte sind im Vorwege abgestimmt worden. |
| 5) Stadtverkehr Lübeck GmbH SL) | |
| 6) Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) | |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein nicht erfolgt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diesen Bericht nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
--------------------------	-----

freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bericht:

Siehe Anlage 1 – Erfolgreiche Umwandlung der Direktvergabe

Anlagen :

Anlage 2 – Ergänzung der Direktvergabe

Anlage 3 – Anreizsystem – Betrauungsergänzung

Anlage 4 – Trennungsrechnung

Anlage 5 – Ergänzung – Linien

Anlage 6 - Liniennetzplan

Senator/in F. - P. Boden

Anlage 1**Bericht:****1. Anlass**

Mit diesem Bericht soll der Bürgerschaft über die erfolgreiche Umwandlung der ursprünglichen „Betrachtung“ in eine „Direktvergabe“ zum 01.01.2011 sowie die erforderlichen Anpassungen der Direktvergabe berichtet werden.

Die Hansestadt Lübeck trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig Holstein (ÖPNV-G) die Verantwortung für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet einschließlich seiner Finanzierung. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

Zur Durchführung des ÖPNV bedient sie sich der Stadtwerke Holding GmbH (SWLH) als geschäftsleitende Holding und der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) sowie der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG).

Zum 01.01.2008 erfolgte, auf Basis der alten EU-VO 1191/69, erstmalig eine Betrachtung der SL/LVG über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Lübeck bis zum 30.09.2009 durch einen entsprechenden Betrugsakt. Diese Betrachtung wurde nach Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2011 (TOP 16.2, Drs. Nr. 984) bis zum 31.12.2017 verlängert.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 sollte die Betrachtung in einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Direktvergabe) an die die SL/LVG als interne Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007 bis zum 31.12.2010 übergehen, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Hierzu wird auf die in Anlage 2 unter „Bedingungseintritt“ zu diesem Bericht aufgeführten Punkte verwiesen.

Aufgrund des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) haben die SL/LVG und der Aufgabenträger prüfen lassen, ob die Betrachtung der beiden Unternehmen an die neue Rechtslage angepasst werden muss. Hieraus haben sich nur zwei geringfügige Änderungen (s. Pkt. 2.2) ergeben.

2. Umsetzung**2.1 – Anreizsystem**

Nach intensiven Diskussionen zwischen dem Unternehmen und der Stadt über die Rahmenbedingungen für ein solches Anreizsystem (wirtschaftliche Eckdaten, Qualitätsstandards) und seine Umsetzung, wurde nun eine für alle Beteiligten tragfähige und – in Bezug auf die Qualitätssicherung – fahrgastfreundliche Regelung gefunden (Anlage 3).

Das Anreizsystem setzt gleichzeitig die Vorgaben des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24. November 2011 (TOP 13.3, Drs.-Nr. 500) um. Diese beinhalten:

- *Die Unternehmen lassen sich ihre Dienstleistungsqualität zertifizieren,*
- *die Unternehmen geben ein Qualitätsversprechen gegenüber ihren Fahrgästen ab, das sich bezieht auf*
 - *Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit,*
 - *Information und Service, speziell bei betrieblichen Störungen und*
 - *Reisekomfort (Sauberkeit, Sicherheit, Fahrkomfort, Barrierefreiheit).*

Die Pünktlichkeit und Sauberkeit werden als Fahrgastgarantien ausgestaltet.

Die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit schreiben Grenzen fest, die beide Unternehmen zu beachten haben:

Anlage 1

- Begrenzung des Kostenverbrauchs auf die gutachterlich ermittelten Sollkosten eines gut geführten Unternehmens und Begrenzung des Fehlbetrags auf den von der Bürgerschaft beschlossenen Plafond von 15 Mio. Euro.
- Das Anreizsystem findet Eingang in die Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer und die Führungskräfte der Unternehmen und wird in diesem Rahmen mit einem wirtschaftlichen Anreiz im engeren Sinne vervollständigt.

Als Vollzugsmaßnahme ohne Haushaltswirkungen obliegt die Statuierung des Anreizsystems dem Bürgermeister.

2.2 – Aktualisierung der Betrauung

Die Prüfung des Anpassungsbedarfs hat ergeben, dass die Klausel, die zur unterjährigen Änderung des geplanten Ausgleichsbedarfs bei unvorhersehbaren Entwicklungen berechtigt, konkreter zu fassen ist.

Zu ergänzen sind auch die Vorgaben für die jährlich zu erstellende Trennungsrechnung um ein vollständiges Zuordnungsschema für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4).

Beide Vorschläge greifen aktuelle Entscheidungen der Europäischen Kommission auf, die zur Ausgleichspraxis für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergangen sind.

Es handelt sich um keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder das Ausgleichsregime.

Zusätzlich erfolgte eine Aktualisierung der Betrauung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Umsetzung der „Liniennetzoptimierung“ und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Liniennetzes (Anlage 5 und 6).

Des Weiteren erfolgte eine Aktualisierung im Hinblick auf die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Stufe des Schleswig-Holstein-Tarifes (SH-Tarif).

Auf die als Anlage 2 beigefügte Ergänzung der Direktvergabe wird inhaltlich verwiesen.

Die Ergänzungen werden nach Kenntnisnahme dieses Berichtes durch die Bürgerschaft und nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister den SL/LVG gestellt.

2.3 - Bedingungseintritte

Es wird festgestellt, dass die beiden Unternehmen die Voraussetzungen für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erfüllen. Diese Feststellung erfolgt unter Hinweis auf die Ergänzung zur Betrauung/Direktvergabe (s. Anlage 2) deklaratorisch.

3. Fazit

Mit den erforderlichen Ergänzungen/Anpassungen der Betrauung/Direktvergabe zum Thema „Anreizsystem“ wurde neben den rechtlichen Anforderungen eine Aktualisierung vor dem Hintergrund der Umsetzung der Liniennetzoptimierung (LNO) und der Integration des Lübecker Busverkehrs in den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-T) vorgenommen.

**Betrauungsakt und Direktvergabe der Hansestadt Lübeck
an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und
die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
zur Erbringung des ÖPNV (Linienbusverkehr) und
Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der „Region Lübeck“
(ehemals Tarifgemeinschaft Lübeck)**

Bezug:

- Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2009 (TOP 16.2, Drs.-Nr. 984)
- Betrauungsakt und Direktvergabe vom 29.09.2009
- Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2008 (TOP 8.9, Drs.-Nr. 443)
- Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2011 (TOP 13.3, Drs.-Nr. 356, 500, 508)

Weiterer Vollzug und Aktualisierung

1. Die Hansestadt Lübeck statuiert das anliegende integrierte Anreizsystem in Vollzug des § 9 des Betrauungsakts und der Direktvergabe; es wird Bestandteil der Betrauung (Anlage 1).
2. Das Schema der Trennungsrechnung in der Anlage 3 des Betrauungsaktes wird um eine Zuordnungstabelle für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Posten) ergänzt (Anlage 2).
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Betrauungsaktes erhält folgenden Wortlaut:
„Stellt ein betrautes Unternehmen im Laufe eines Geschäftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante ausgleichsfähige Aufwand unter- oder überschritten wird, nimmt es eine Plananpassung vor, wenn die Änderung des geplanten Aufwands voraussichtlich mindestens 1 % beträgt und gibt die Planänderung der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Der vorab festgelegte ausgleichsfähige Aufwand verändert sich entsprechend. Die Planänderung ist nur für Aufwandsarten statthaft, deren Änderung vom betrauten Unternehmen nicht prognostizierbar war und aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar ist.“¹

¹ Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselkraftstoff, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind.

Anlage 2
(Ergänzung der Betrauung)

4. In Anpassung an den Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011 zur Umsetzung der Liniennetzoptimierung (LNO), der auf dieser Basis erfolgten Anpassungen im Liniennetz der Unternehmen sowie der auf dieser Grundlage erteilten aktuellen Linienkonzessionen, entsprechen die ÖPNV-Leistungen der Unternehmen gemäß § 1 (1) , § 1 (2) und § 2 (1) der Betrauung vom 29.09.2009 im Nahverkehrsnetz „Region Lübeck“ (alt: Tarifgemeinschaft Lübeck) diesem aktuellen ÖPNV-Angebot.

Basis ist somit der ab dem 09.12.2012 gültige Fahrplan sowie die Linienkonzessionen der Unternehmen mit einer Laufzeit bis 09.06.2020 (auf die als Anlage 4 beigefügte Liste sowie den als Anlage 5 beigefügten Liniennetzplan wird verwiesen).

5. Die Bürgerschaft hat am 26.11.2009 die Einführung der 3. Stufe des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-T) im Busverkehr in Lübeck zum Fahrplanwechsel 2011/2012 beschlossen. Die Umsetzung ist zum 01.08.2011 erfolgt. Die „Tarifgemeinschaft Lübeck“ in § 2 (2), 2 der Betrauung vom 20.09.2009 wird „durch Schleswig-Holstein-Tarif“ ersetzt.

Bedingungseintritt

Die Direktvergabe an die Unternehmen erfolgte gemäß II. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Betrauung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Hierzu wird festgestellt:

1. Dem Kontrollerfordernis wurde durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtverkehr Lübeck GmbH und des Konsortialvertrages mit dem Mitgesellschafter im Jahr 2010 nachgekommen.
2. Die Unternehmen erbringen ihre Personenverkehrsdienste überwiegend selbst (2011 und Vorjahre, 2012 und Folgejahre).
3. Die Unternehmen nehmen nicht an Wettbewerben anderer Aufgabenträger über öffentliche Personenverkehrsdienste teil.

Lübeck, den TT.MM.2013

Bernd Saxe
Bürgermeister

Anreizsystem gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 zur Betrauung bzw. Direktvergabe der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

1. Anlass

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 24.09.2009 beschlossen, die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) (zusammen "Unternehmen" genannt) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung des ÖPNV (Linienbusverkehr) und Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der Tarifgemeinschaft Lübeck (neu: „Region Lübeck“) zu betrauen. Die Betrauung wurde zum 01.01.2011 in eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 umgewandelt.

Die Betrauung bestimmt in

"§ 9 Anreizsysteme

Die betrauten Unternehmen werden der Hansestadt Lübeck zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des RNVP und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung bis zum 30.06.2010 einen Vorschlag unterbreiten, der den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht. Die Hansestadt Lübeck wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der betrauten Unternehmen und unter Beachtung der von ihr genehmigten Wirtschaftsplanung der betrauten Unternehmen Anreizsysteme statuieren, die Bestandteile dieser Betrauung werden."

Die Ausgestaltung der Anreizsysteme wurde mit den Beteiligten intensiv erörtert. Als Ergebnis dieses Prozesses werden die nachstehenden Anforderungen zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität als Ergänzung zur Betrauung und Direktvergabe definiert und sind von den beiden Unternehmen zu beachten.

Für die Wirtschaftsplanung der Unternehmen ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 28.05.2009 zur Businessplanung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH zu beachten.

Anlage 3

(Anlage 1 zur Ergänzung der Betrauung)

Die Unternehmen haben eine Liniennetzoptimierung durchgeführt, die von der Bürgerschaft am 24.11.2011 beschlossen wurde. Der Beschluss beinhaltet folgende Maßgaben zur Qualitätssicherung:

- a. Die Unternehmen lassen sich ihre Dienstleistungsqualität zertifizieren,
- b. Die Unternehmen geben ein Qualitätsversprechen gegenüber ihren Fahrgästen ab, das sich bezieht auf
 - Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit,
 - Information und Service, speziell bei betrieblichen Störungen,
 - Reisekomfort (Sauberkeit, Sicherheit, Fahrkomfort, Barrierefreiheit),und gewähren ihren Fahrgästen bei Qualitätsmängeln eine angemessene Entschädigung.

Unter Beachtung dieser Vorgaben wird für die Unternehmen das folgende Anreizsystem statuiert.

2. Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Der Kostenmaßstab des "gut geführten" Unternehmens bildet die Obergrenze für den Kostenverbrauch der Unternehmen zur Durchführung des ÖPNV (§ 4 Abs. 1 Betrauung). Die Möglichkeit der Anpassung von Plankosten aufgrund nicht beeinflussbarer Entwicklungen gilt weiterhin.
- b. Der von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH auszugleichende Fehlbetrag der SL (Gesamtunternehmen einschl. Ergebnisübernahme LVG) ist begrenzt auf den dafür angesetzten Planwert der jeweils beschlossenen Businessplanung. In der Businessplanung ist der Ausgleich einschließlich der für seine Bemessung maßgeblichen Rahmenbedingungen gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28.05.2009 auf 15 Mio. Euro jährlich begrenzt.

3. Sicherung der Qualität

3.1 Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems

Die Unternehmen sichern die Dienstleistungsqualität für den betrauten ÖPNV und den Fährverkehr durch ein Qualitätsmanagementsystem, das den Anforderungen der EN ISO 9001 entspricht. Sie werden das Qualitätsmanagementsystem von einer akkreditierten Stelle und im gebotenen Turnus wiederkehrend zertifizieren lassen.

3.2 Qualitätsstandards

Die Unternehmen erbringen den betrauten ÖPNV unter Beachtung der Qualitätsstandards des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans. Zur Konkretisierung der für den Fahrgast wesentlichen Qualitätsstandards beachten die Unternehmen die nachstehenden Anforderungen.

3.2.1 Qualitätsstandards ohne Fahrgastgarantien

Die Unternehmen erfüllen folgende Qualitätsstandards:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit: Das Fahrplanangebot ist zu 90 % pünktlich und zuverlässig zu erbringen. Zwischen der Stadt als Aufgabenträgerin und den Unternehmen werden zum Nachweis der Zielerreichung gesondert festgelegt, wie das Pünktlichkeitserfordernis zu definieren ist und wie die Ist-Pünktlichkeit zu messen ist (Häufigkeit und Referenzhaltestellen).

Information und Service: Die Fahrgastinformation erfolgt durch unterschiedliche Medien, die den Belangen und Erwartungen unterschiedlicher Fahrgastgruppen gerecht werden. Die Unternehmen stellen eine leicht zugängliche Echtzeitinformation sicher (z. B. DFI an Haltestellen, Internet, Durchsagen im Bus), die insbesondere eine ad-hoc-Information der Fahrgäste bei betrieblichen Störungen sicher stellt.

Reisekomfort: Alle Busse im fahrplanmäßigen Spitzeneinsatz sind niederflurig und verfügen über Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sowie eine dynamische Fahrzielanzeige. Mindestens 90 % der Busse sind mit einer Videoüberwachung ausgestattet; im Rahmen der Ersatzbeschaffung werden alle zu kaufenden Busse mit Videoüberwachung ausgestattet. Die Unternehmen berichten im Jahresbericht gemäß § 5 der Betreuung über die Erfüllung der Qualitätsstandards.

Anlage 3

(Anlage 1 zur Ergänzung der Betrauung)

3.2.2 Qualitätsstandards mit Fahrgastgarantien

Die Unternehmen werden gegenüber ihren Fahrgästen folgende Qualitätsversprechen abgeben:

Verspätung: Im Falle einer Verspätung von mehr als 20 Minuten erhalten die betroffenen Fahrgäste einen Gratisfahrausweis für eine Einzelfahrt in der Region Lübeck (z. Zt. Preisstufe 3). Versäumt der Fahrgast infolge einer Verspätung seinen letzten Anschluss, werden ihm Taxikosten bis zu 25 Euro erstattet. Die Garantien gelten nicht im Falle von nicht beeinflussbaren Verspätungen (z. B. Wetterlagen, Streik, Polizeimaßnahmen, Verkehrsunfälle, Falschparker, Umleitungen), die dem Fahrgast zu erläutern sind.

Sauberkeit: Im Falle einer Verunreinigung von Garderobe durch die Benutzung der Busse der Unternehmen werden den betroffenen Fahrgästen Reinigungskosten bis zu 20 Euro auf Nachweis erstattet. Ausgenommen sind Verunreinigungen, die im direkten Kontakt von anderen Fahrgästen verursacht werden.

Die Unternehmen werden die Fahrgäste über die Qualitätsversprechen umfassend informieren und die Erstattungsverfahren fahrgastfreundlich ausgestalten.

Entscheidungen über Erstattungen und Entschädigungen treffen die Unternehmen.

4. Zeitliche Geltung

Die Qualitätsstandards gemäß 3.2.1 und 3.2.2 werden von den Unternehmen ab 01.01.2015 umgesetzt. Qualitätsstandards gemäß 3, die die Unternehmen bereits im Zeitpunkt der Statuierung dieses Anreizsystems erfüllen, sind weiterhin zu erfüllen.

5. Anreizsetzung

Die Unternehmen tragen die wirtschaftlichen Folgen der Erstattungsleistungen gemäß 3.2.2. Der entstehende Aufwand darf nicht zu einer Erhöhung des ausgleichsfähigen Fehlbetrags gemäß Abschnitt 2 führen.

Die Anreizsetzung zur Zielerreichung gemäß Abschnitt 2 und 3.2.1 erfolgt im Rahmen der im Konzern der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH geltenden Zielvereinbarungen für Geschäftsführer und Führungskräfte, erstmalig für das Geschäftsjahr 2014.

6. Inkrafttreten, Probejahr und Anschlussregelung

Das Anreizsystem gilt für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsziele gemäß Abschnitt 2 rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2011. Für die Maßgaben zur Sicherung der Qualität gelten die Bestimmungen zur Einführung bei den Einzelregelungen.

Anlage 3

(Anlage 1 zur Ergänzung der Betreuung)

Auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen und unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach 2016 werden die Stadt und die Unternehmen das Anreizsystem im 2. Halbjahr 2016 überprüfen und anstreben, ein Einvernehmen über seine Fortsetzung oder Änderung ab 2017 zu erzielen.

Anlage 4

(Anlage 2 zur Ergänzung der Betrauung)

Das Schema der Trennungsrechnung in der Anlage 3 des Betrauungsaktes wird um folgende Zuordnungstabelle für die GuV-Posten ergänzt:

Zuordnung und Aufteilung von GuV-Posten

Die GuV-Posten sind der gemeinwirtschaftlichen Leistung und/oder der sonstigen Leistung nach den Grundsätzen gemäß Nr. 1 dieser Anlage vollständig wie folgt zuzuordnen bzw. zuzuschlüsseln:

Lfd. Nr. gemäß § 275 Abs. 2 HGB	GuV-Posten	Zuordnung bzw. Schlüsselung	
		Gemeinw. Leistung	Sonstige Leistungen
1	Umsatzerlöse	direkt	direkt
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		direkt
3	Andere aktivierte Eigenleistungen	direkt	direkt
4	Sonstige betriebliche Erträge	direkt	direkt
5	Materialaufwand	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Verbrauch
6	Personalaufwand	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Std.
7	Abschreibungen	direkt	direkt
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Verbrauch
9	Erträge aus Beteiligungen		direkt
10	Erträge aus anderen Wertpapieren		direkt bzw. sachgerechter Schlüssel
11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	direkt	direkt
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		direkt bzw. sachgerechter Schlüssel
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	direkt	direkt
15	Außerordentliche Erträge	direkt	direkt
16	Außerordentliche Aufwendungen	direkt	direkt
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag		Entfällt
19	sonstige Steuern	direkt	direkt

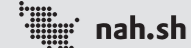
Linienkonzessionen SL/LVG

Linie:	Start- und Endhaltestellen	Konzession s-Inhaber	Konzession s-Nummer	Aktuelle Laufzeit bis:	Bedienungs- Zeitraum ca. von Uhrzeit - bis Uhrzeit
Linien der SL					
1	Groß Parin - Hochschulstadtteil	SL	40-01	09.06.2020	03:30 - 00:51
2	Stockelsdorf) Ravensbusch - Sudetenstraße / Bornkamp	SL	40-02	09.06.2020	04:00 - 00:34
3	Sereetzer Weg - Eichholz	SL	40-03	09.06.2020	04:20 - 00:46
4	(Groß Grönau) Am Vierth - Heiweg	SL	40-04	09.06.2020	03:08 - 20:37
5	(Moisling) Oberbüssauer Weg - Herrnburg Nord	SL	40-05	09.06.2020	03:10 - 00:38
6	Hamburger Straße - Blankensee	SL	40-06	09.06.2020	03:10 - 00:47
7	Bad Schwartau ZOB - Moorgarten / Klein Wesenberg	SL	40-07	09.06.2020	04:15 - 00:44
9	Bad Schwartau ZOB – Universitätsklinikum - Grillenweg	SL	40-08	09.06.2020	03:56 - 00:46
10	Bad Schwartau ZOB – Gustav-Radbruch-Pl. - Wesloer Brücke	SL	40-21	09.06.2020	03:45 - 00:42
11	(Moisling) Oberbüssauer Weg - Zarnewenzweg	SL	40-11	09.06.2020	02:59 - 00:42
12	Oberbüssauer Weg - Gothmund / An der Trave	SL	40-12	09.06.2020	03:32 - 00:45
15	Vorrader Straße - Niels-Bohr-Ring	SL	40-13	09.06.2020	04:45 - 23:17
16	Herrenholz - (Krummesse) Tannenweg	SL	40-14	09.06.2020	03:58 - 00:01
17	Bad Schwartau ZOB - Universitätsklinikum	SL	40-27	09.06.2020	06:54 - 07:56
21	Citti-Park Herrenholz - Gleisdreieck, Gewerbegebiet	SL	40-15	09.06.2020	05:28 - 20:57
Linien der LVG und Härzer (LVG Ostholstein)					
30	ZOB - Strandbahnhof (Travemünde)	LVG	41-01	09.06.2020	04:30 - 24:00
31	ZOB - Travemünde Strandbahnhof	LVG	41-07	09.06.2020	03:30 - 25:00
32	Bornkamp - Hirtenbergweg	LVG	41-02	09.06.2020	04:15 - 25:00
33	Bad Schwartau-Travemünder Strandbahnhof-	LVG	41-03	09.06.2020	04:15 - 23:00
35	RaiFFEisen - Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg"	LVG	41-04	09.06.2020	06:30 - 18:45
38	Priwallfähre - Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg"	LVG	41-04	09.06.2020	07:00 - 18:00
39	Roter Hahn - ZOB	LVG	41-05	09.06.2020	05:00 - 20:45
40	ZOB - Strandbahnhof (Travemünde)	LVG	41-06	09.06.2020	05:30 - 20:30

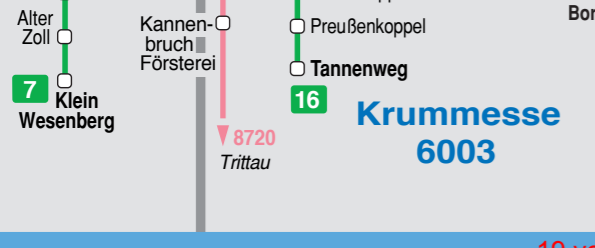
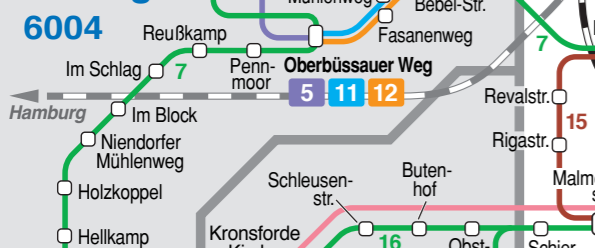
Linienetz Region Lübeck

15.12.2013

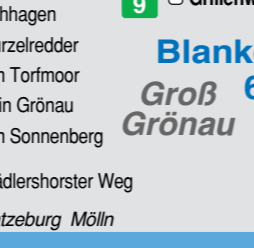
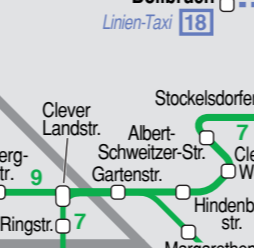
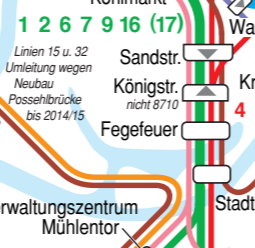
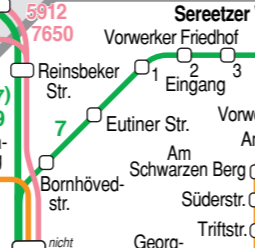
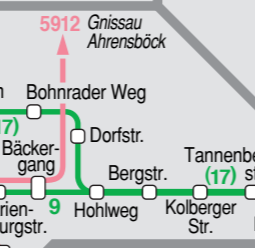
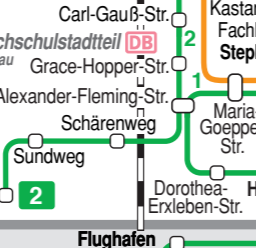
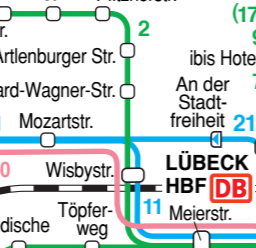
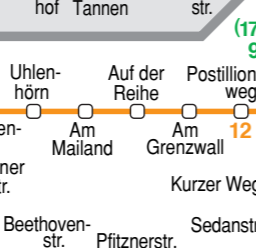
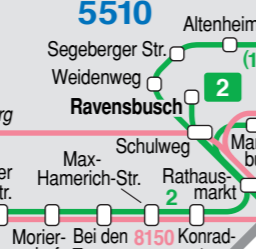
Schleswig-Holstein-Tarif



Roggenhorst
6005



Stockelsdorf
5510





► Nr. VO/2014/01504
öffentlich

Lübeck, 25.03.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Manuel Hertz (E-Mail: manuel.hertz@luebeck.de Telefon: 122-2032)

Umfirmierung der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH in Netz Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.04.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Notwendigkeit der Umfirmierung der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH aufgrund eines Aufsichtsverfahrens durch die Bundesnetzagentur

Verfahren:

- Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: 1.300 – Recht
keine rechtlichen Bedenken
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Kinder und Jugendliche sind vom Inhalt
dieses Berichtes nicht betroffen.
- Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anliegender Bericht der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH wird hiermit dem Hauptausschuss als Beteiligungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Anlagen :

Bericht der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH

Bürgermeister Bernd Saxe



Lübeck, 25.03.2014

Information für den Hauptausschuss

Anlass:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH wegen Umfirmierung der Gesellschaft

Bericht:

Die Bundesnetzagentur hat am 17.10.2013 ein Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 7a Absatz 6 EnWG gegen die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH eingeleitet.

Hintergrund ist, dass die verwendeten Firmenbezeichnungen „Stadtwerke Lübeck GmbH“ und „Stadtwerke Lübeck Netz GmbH“ aus Sicht der Bundesnetzagentur zu ähnlich sind, da sie sich nur durch den Zusatz „Netz“ unterscheiden. Weiterhin sieht die Bundesnetzagentur auch durch die Verwendung eines einheitlichen Logos, welches sich in beiden Gesellschaften weder in der Gestaltung noch in der Farbgebung unterscheidet, eine Verwechslungsgefahr als gegeben an.

Nach der Vorschrift des § 7a Absatz 6 EnWG haben **„Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, das eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.“**

Bezüglich der Firmenbezeichnung besteht Einvernehmen mit der BNetzA, dass eine Umfirmierung der Netzgesellschaft in „Netz Lübeck GmbH“ den Anforderungen der Vorschrift genügen und eine Verwechslungsgefahr ausschließen würde.

Bezüglich des neuen Logos konnte zunächst kein Einvernehmen mit der BNetzA erreicht werden. Um den gesetzlich begründeten Forderungen der BNetzA entgegenzukommen, wurde der Behörde der Entwurf eines neuen Netz-Logos vorgeschlagen, bei dem sich das SL-Signet in der Nähe des Firmennamen der Netzgesellschaft befindet. Das neue Netz-Logo unterscheidet sich damit hinsichtlich Schriftart und Größe/Anordnung des SL-Signets markant von dem der SWL. Dennoch verlangt die BNetzA für eine vorbehaltlose Einstellung des Aufsichtsverfahrens zusätzlich eine der folgenden Änderungen des beigefügten Logo-Entwurfes:

1. das SL-Signet erhält eine andere Farbe als das orange SL-Signet der SWL,
2. das SL-Signet bleibt orange, wird aber nicht mehr im Logo geführt, sondern nur noch getrennt davon beim Konzernhinweis „Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck“ oder
3. das orange Signet wird so verändert, dass es sich vom SL-Signet der SWL deutlich unterscheidet.

Nach Diskussion im Aufsichtsrat der SWL / SWLN am 24. März 2014 empfehlen Aufsichtsrat und Geschäftsführung das neue Netz-Logo mit der von der BNetzA vorgeschlagenen Variante 2 (Anlage), um eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der BNetzA zu vermeiden.

Es soll ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der SWLN herbeigeführt werden, um die Firma der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH zum 01.06.2014 in „**Netz Lübeck GmbH**“ umzubenennen und die Geschäftsführung zu beauftragen, eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu veranlassen.


Nach Vorliegen des Gesellschafterbeschlusses muss zeitnah die Eintragung der neuen Firmenbezeichnung in das Handelsregister erfolgen. Als Termin ist der 1. Juni 2014 vorgesehen, um vor Abschluss des laufenden Aufsichtsverfahrens die Umfirmierung abzuschließen.

Parallel wird der Internetauftritt entsprechend zügig angepasst und die verwendeten Formulare mit dem neuen Firmenauftritt versehen. Die Umgestaltung der Fahrzeuge kann sukzessive im Rahmen des turnusmäßigen Austausches erfolgen. Dies trifft auch auf die verwendete Dienstkleidung zu. Eine sofortige Umstellung ist nach den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur in beiden Fällen nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Visitenkarten ist es sinnvoll, diese sofort nach der Umbenennung neu zu erstellen, da diese von den Mitarbeitern im direkten Außenauftritt verwendet werden und die neue Firmenbezeichnung auf diesem Wege nach außen kommuniziert wird.

Die Kosten der Umstellung sind im Jahre 2013 im Wirtschaftsplan mit 100.000,00 € berücksichtigt worden. Es sind dabei alle Kostenarten wie Umstellungskosten, Eintragungskosten in das Handelsregister, IT Kosten für die Formularumstellung und eventuell anfallende Verfahrens- und Gerichtskosten in dieser Summe enthalten.

Der Wirtschaftsplan 2014 ist durch diese anfallenden Kosten nicht belastet.



Marcus Böske
Geschäftsführer SWLN

Logo in orange

SL-Signet mit dem
Konzernhinweis
vom Logo abgesetzt

netz
LÜBECK



Ein Unternehmen der
Stadtwerke Lübeck



► **Nr. VO/2014/01428**
öffentlich

Lübeck, 03.03.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck gibt sich als Leitlinie guter Unternehmensführung den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Anlage 2).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Lübecker PCGK in den Eigengesellschaften der Hansestadt Lübeck umzusetzen, in den Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Lübeck auf eine Umsetzung hinzuwirken und Regelungen für eine sinngemäße Anwendung der Inhalte des PCGK in den städtischen Sondervermögen Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübecker Schwimmbäder und SeniorInnenEinrichtungen zu entwickeln. Erforderliche Anpassungen der Hauptsatzung sind ins Verfahren zu geben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
 Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
 Begründung: Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Ja (Anlage 1)

Begründung:

s. Anlage 1

Anlagen:

1. Begründung
2. Lübecker Public Corporate Governance Kodex
3. Überleitung PCGK-Eckpunkte zu PCGK
4. Rückmeldungen der Unternehmen zu den PCGK-Eckpunkten

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1: Begründung

► Zusammenfassung

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss am 27.11.2008 ist der beigefügte Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Anlage 2) erarbeitet worden, der als Leitfaden für gute Unternehmensführung allen, die mit den städtischen Unternehmen zu tun haben, als Vorgabe und Orientierung dienen soll.

Der Kodex ist angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Unternehmen), den Corporate Governance Kodex des Bundes (für die Beteiligungen des Bundes) und die Empfehlungen des Deutschen Städtetags. Inhaltlich baut er auf den PCGK-Eckpunkten vom 30.06.2011 auf (Anlage 3). Die betroffenen städtischen Unternehmen haben Rückmeldungen zu den PCGK-Eckpunkten gegeben (Anlage 4), die in die Erarbeitung des PCGK einbezogen wurden bzw. in den weitergehenden Musterregelungen Aufnahme finden werden.

Im Lübecker PCGK werden die übergeordneten Ziele verantwortungsvoller städtischer Unternehmensführung formuliert (Teil A – Präambel), die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Gremien und Organe abgegrenzt (Teil B – Regeln für gute Unternehmensführung) und die Instrumente ordnungsgemäßer, transparenter Steuerung und Kontrolle definiert (Teil C – Steuerungs- und Kontrollinstrumente).

Damit soll der Lübecker PCGK helfen, einheitliche, transparente Standards in den städtischen Unternehmen zu gewährleisten. Er gibt dabei auch Regelungen vor, wie die städtischen Unternehmen vor Politik und Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen sollen.

Ein PCGK stellt für sich genommen noch keine Garantie für ordnungsgemäßes und erfolgreiches Wirtschaften dar. Er ist aber ein wichtiges Instrument, um Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten und so frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

An den Beschluss des Lübecker PCGK durch die Bürgerschaft wird sich zunächst ein Umsetzungsprozess in den Unternehmen und in der Verwaltung anschließen. Über den Umsetzungsstand wird künftig im jährlichen PCGK-Bericht informiert werden.

► Beschlusslage und bisheriges Verfahren

Der Lübecker PCGK geht auf die Bürgerschaftsbeschlüsse vom 27.11.2008 (Grundsatzbeschluss) und vom 30.06.2011 (Eckpunktebeschluss) zurück.

Am 27.11.2008 hat die Bürgerschaft einstimmig beschlossen:

„1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zu entwickeln, der als Leitlinie für diejenigen dienen soll, die mit Beteiligungen der Hansestadt Lübeck zu tun haben, sei es in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen, Bürgerschaft, Hauptausschuss, Fachausschüssen oder der/dem Beteiligungsverwaltung/-controlling. Der Entwurf eines PCGK ist der Bürgerschaft bis Mai 2009 vorzulegen.

2. Im Rahmen der Entwicklung eines PCGK (siehe Punkt 1) wird der Bürgermeister aufgefordert, einen Mustergesellschaftsvertrag und Mustergeschäftsordnungen für die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte zu entwickeln bzw. so anzupassen, dass die Ziele des PCGK berücksichtigt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Transparenz in den Gesellschaften ausgeschöpft werden. Die Muster sind dabei als idealtypische Leitlinien zu verstehen, anhand derer die bestehenden Regularien insoweit angepasst werden sollen, als es im konkreten Einzelfall der Gesellschaft sinnvoll erscheint und soweit es die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung überhaupt zulassen.

3. Sollte die Umsetzung des PCGK insbesondere bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bürgerschaft und Hauptausschuss eine Änderung der Hauptsatzung notwendig machen, so ist dies zu berücksichtigen und auf entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

4.

4.1. Bis zur Beschlussfassung über einen PCGK und einer damit ggf. einhergehenden Neustrukturierung der Beteiligungssteuerung, bedarf der Bürgermeister hinsichtlich der folgenden Entscheidungen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses, sofern nicht die Bürgerschaft nach gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 27 Abs.1, 28 Satz 1 Nr. 17 und 18, 102 Abs. 5 und 103 Abs. 2 GO zu entscheiden hat:

Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungen, an denen die Stadt Lübeck direkt oder indirekt mit mehr als 25 % beteiligt ist,

a) sofern hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes keine Empfehlung des Aufsichtsrates vorliegt oder wenn der Gesellschaftervertreter von der Empfehlung des Aufsichtsrates abweichen möchte.

b) sofern es um Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung geht wie z.B. Einschränkung von Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge oder Preis- oder Gebührenänderungen in diesem Bereich.

Die Entscheidung des Hauptausschusses gilt als Weisung iSd §§ 104 Abs. 2; 25 Abs. 1; 65 Abs. 6 GO.

4.2. Dem Hauptausschuss ist unverzüglich zu berichten, wenn Geschäftsvorgänge einer Beteiligung den Geschäftsbereich einer anderen Beteiligung tangieren, ohne dass eine einvernehmliche Absprache zwischen diesen besteht, oder es sonst wie zu Unstimmigkeiten innerhalb der Beteiligungen einschließlich der Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck kommt oder kommen könnte.

4.3. Dem Hauptausschuss ist unverzüglich zu berichten, wenn die Geschäftsvorgänge einer Beteiligung dem Gegenstand des Unternehmens, dem öffentlichen Zweck und/oder dem Interesse und dem Wohl der Hansestadt Lübeck und seiner Bürgerinnen und Bürger entgegenstehen oder dieses droht.

4.4. Die Rechte des Bürgermeisters aus § 65 Abs. 4 GO, dringende Maßnahmen per Eilentscheidung anzuordnen, bleiben unberührt.

4.5. Der Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2008 zu TOP 13.13 Drs. 78 wird in Bezug auf den dortigen Punkt 2 aufgehoben.

5. Der Bürgermeister wird aufgefordert sich als Gesellschaftervertreter dafür einzusetzen, dass in Jahresabschlüssen der Beteiligungen die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a und b HGB erfolgen und nicht von der Möglichkeit des § 286 Abs.4 HGB Gebrauch gemacht wird. Ferner soll der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht werden.“

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden zunächst in einer Arbeitsgruppe (Bürgerschaftsfraktionen, Bereiche Beteiligungscontrolling und Recht) inhaltliche Eckpunkte für einen Lübecker PCGK erarbeitet.

Diese Eckpunkte wurden der Bürgerschaft erstmals im November 2009 vorgelegt. Da noch Diskussionsbedarf bestand, wurde der Eckpunkte-Prozess in weiteren Arbeitsgruppensitzungen fortgesetzt.

Die Bürgerschaft hat den überarbeiteten Eckpunkten, die in der Anlage 3 nochmals abgedruckt sind, in ihrer Sitzung am 30.06.2011 zugestimmt.

Mit der Verabschiedung der Eckpunkte durch die Bürgerschaft wurde der Auftrag aus dem Grundsatzbeschluss, einen Lübecker PCGK zu entwickeln, inhaltlich konkretisiert.

Die Arbeiten am PCGK wurden seitdem wie folgt fortgesetzt:

1. Am 06.07.2011 wurden die Eckpunkte den städtischen Unternehmen (Gesellschaften und Sondervermögen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen wurden im Beteiligungscontrolling gesammelt und ausgewertet.
2. Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses, der Eckpunkte, der Rückmeldungen aus den Unternehmen sowie des Deutschen Corporate Governance Kodexes und anderer bereits bestehender Governance-Kodizes wurde der Lübecker PCGK ausformuliert. Da die zuständige Personalstelle vorübergehend nicht besetzt war, konnten diese Arbeiten erst im Jahr 2014 wiederaufgenommen und abgeschlossen werden.

► Rückmeldungen aus den Unternehmen

Die Rückmeldungen der Unternehmen enthielten eine Reihe von Anmerkungen zu den Eckpunkten, die sich inhaltlich wie folgt unterteilen lassen:

a) Fragen und Anmerkungen zur Umsetzung der Eckpunkte-Regelungen

Mit den Eckpunkten sind in erster Linie inhaltliche Vorgaben für den PCGK vereinbart worden, ohne dass bereits die daraus resultierenden Verwaltungsabläufe definiert wurden. Dies führte verständlicherweise zu Fragen aus den Unternehmen (z. B.: *Wer gibt wem gegenüber die PCGK-Entsprechenserklärung ab? Werden sich die Entscheidungswege mit einem PCGK verändern?*). Im PCGK-Entwurf sind nun auch die Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe hinreichend erklärt.

b) Fragen und Anmerkungen zu den Zielen der Hansestadt Lübeck

In der Präambel der Eckpunkte wird auf die übergeordneten Ziele der Hansestadt Lübeck rekurriert. Aus den Unternehmen wurde verschiedentlich angeregt, diese Ziele konkreter zu beschreiben. Die Präambel des PCGK-Entwurfs trägt dem Rechnung.

c) Bedenken hinsichtlich der Offenlegung von Informationen

Die PCGK-Eckpunkte sehen u. a. die Offenlegung von Geschäftsführer- und Aufsichtsratsvergütungen sowie von Informationen über die Teilnahmequoten in den Aufsichtsräten vor. Dagegen wurden Bedenken erhoben. Da größere Transparenz ein ausdrückliches Ziel des PCGK-Prozesses ist, sind die Offenlegungsregeln unverändert in den PCGK-Entwurf übernommen, die Bedenken aus den Unternehmen also insoweit nicht berücksichtigt worden.

e) Hinweise auf bestehende, abweichende Regelungen

Mit dem PCGK-Prozess sollen möglichst einheitliche Standards in den städtischen Unternehmen geschaffen werden. In diversen Punkten weichen die bisherigen Regelungen von dem ab, was in den PCGK-Eckpunkten und im PCGK-Entwurf vorgesehen ist. Dies betrifft z. B. Geschäftsführerdienstverträge, Geschäftsordnungen, Zuständigkeitsregelungen in den Gesellschaftsverträgen. Mit Einführung des PCGK werden derartige Regelungen anzupassen sein. Sollten im Einzelfall hinreichende sachliche Gründe dafür sprechen, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen, obwohl der PCGK anderes empfiehlt, ist nach dem System des *comply or explain* („sich daran halten oder sich erklären“) jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung darüber zu berichten.

e) diverse weitere Fragen und Anmerkungen

Eine Übersicht über die Rückmeldungen aus den Unternehmen und dazu, wie diese im PCGK-Entwurf berücksichtigt worden sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

► Aufbau und Inhalt des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex beschreibt das Steuerungs- und Regelungssystem für Beteiligungsunternehmen, die zur Hansestadt Lübeck gehören. Die Hansestadt Lübeck als politisch-administrative Einheit im Bundesland Schleswig-Holstein verwaltet ihre Beteiligungen und trägt die Verantwortung für deren ordentliche Führung und Kontrolle.

Public Corporate Governance bezieht sich dabei sowohl auf Strukturen sowie institutionelle und prozessuale Elemente der politisch-administrativen Einheit Hansestadt Lübeck, als auch deren Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze, die für sie und ihre Beteiligungsunternehmen gelten. Dadurch sollen das Management der

Beteiligungsunternehmen, das Einhalten von Regelwerken (Compliance) sowie die Ausgestaltung von Überwachungsstrukturen unterstützt und verbessert werden.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex besteht aus den drei Abschnitten A bis C. Jeder Abschnitt behandelt ein eigenständiges Themengebiet. Zur besseren Übersicht und Orientierung sind die einzelnen Themengebiete in weitere Unterpunkte strukturiert.

A. Präambel

1. Die Präambel dient der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken durch die Verfasser des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes.
2. Die Präambel regelt den Geltungsbereich des Lübecker Corporate Governance Kodexes und deren Umsetzung.
3. Sie erklärt Begriffe, die für das Verständnis der Systematik von Regelungen im Kodex wichtig sind.

B. Regeln für gute Unternehmensführung

1. Die Regeln für gute Unternehmensführung beschreiben die Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den Institutionen der Hansestadt Lübeck und den Organen der Beteiligungsunternehmen.
2. Bestandteil der Regeln sind insbesondere relevante Vorschriften zum fachgerechten Vorgehen der Institutionen, deren Aufgaben und Qualität.

C. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

1. Feste Bestandteile der Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind die definierten Informations- und Kommunikationstrukturen zwischen den städtischen Beteiligungsunternehmen und den zuständigen Stellen bei der Hansestadt Lübeck.
2. Der Umfang an bereitzustellenden Informationen, deren Verarbeitung, Aufbereitung und Berichterstattung.
3. Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen und der Hansestadt Lübeck werden der Öffentlichkeit aufgrund der Regelungen im Lübecker Public Governance Kodex nachvollziehbar und verständlich dargestellt.

Transparenz ist zentraler Bestandteil des PCGK. Der PCGK regelt die Informationswege, auf denen – unter Wahrung der rechtlich gebotenen Vertraulichkeit – der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Handeln der Hansestadt Lübeck durch ihre Unternehmen abgelegt werden soll.

Im jährlichen PCGK-Bericht soll künftig nachvollziehbar für die Öffentlichkeit dargestellt werden, wie die Unternehmen der Hansestadt Lübeck funktionieren und ob ordnungsgemäß gearbeitet wird. Der PCGK-Bericht soll enthalten:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zu Teilnahmequoten für die Sitzungen der Gesellschaftsorgane;
- Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

► Umsetzung/weitere Schritte

Nach einem Bürgerschaftsbeschluss über den Lübecker PCGK wird das Beteiligungscontrolling federführend mit der Umsetzung des Kodexes beauftragt. Der Umsetzungsprozess besteht aus einer Vielzahl von Schritten:

- Bekanntgabe des PCGK bei den Unternehmen;
- Anpassung der Muster (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Geschäftsführerdienstvertrag) und Vorlage im Hauptausschuss;
- Anpassung der Hauptsatzung (Aufnahme des Hauptausschussverfahrens für Gesellschafterentscheidungen, ggf. weitere Anpassungen).
- fortgesetzte Analyse der bestehenden Satzungen, Verträge, Geschäftsordnungen usw. auf Anpassungsbedarf;
- Erarbeitung von Vorschlägen für Änderungen an die zuständigen Stellen/Gremien;
- Aufbau des PCGK-Berichtswesens;
- periodische Überprüfung des Beteiligungsportfolios (PCGK Abschnitt C.3).

Insbesondere die Anpassung der bestehenden Regelungen in den Unternehmen ist mit Zeitaufwand verbunden:

Zum einen ist eine Vielzahl von (aufeinander verweisenden) Dokumenten durchzusehen, mit dem PCGK abzugleichen und im Einzelfall zu beurteilen, ob Änderungen angezeigt sind. Zum anderen bestehen unterschiedliche formale Anforderungen an das Änderungsverfahren (Änderung einer Aufsichtsrats-Geschäftsordnung durch Aufsichtsratsbeschluss; Änderung eines Gesellschaftsvertrags durch Gesellschaftsgremien, Bürgerschaftsbeschluss und notarielle Beurkundung; Änderung von Verträgen auf dem Verhandlungswege; usw.).

Der Umsetzungsstand des PCGK wird künftig im jährlichen PCGK-Bericht dargestellt werden.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex selbst unterliegt dem Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Lübecker Public Corporate Governance Kodex V1.01.....	1
A Präambel.....	2
A.1 Ziele.....	2
A.2 Geltungsbereich	3
A.3 Begriffsbestimmung	3
A.4 Verankerung	4
B Regeln für gute Unternehmensführung.....	5
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin	5
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss.....	5
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren.....	6
B.1.3 Beteiligungscontrolling.....	6
B.2 Die Gesellschaft	7
B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....	7
B.2.2 Gesellschafterversammlung	7
B.2.2.1 Grundsätzliches	7
B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	7
B.2.3 Aufsichtsrat.....	7
B.2.3.1 Grundsätzliches	7
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen.....	8
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende	10
B.2.3.5 Vergütung	11
B.2.4 Geschäftsführung	11
B.2.4.1 Grundsätzliches	11
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	11
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen.....	12
B.2.4.4 Vergütung	12
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention.....	13
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente.....	15
C.1 Wirtschaftsplanung	15
C.1.1.1 Grundsätzliches	15
C.1.1.2 Inhalt und Form.....	15
C.2 Jahresabschluss.....	16
C.2.1.1 Grundsätzliches	16
C.2.1.2 Abschlussprüfung	16
C.2.1.3 Inhalt und Form.....	17
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen.....	17
C.4 Offenlegung und Transparenz.....	18
C.5 Sonstige Prüfungsrechte	18
D Liste der Anlagen zum PCGK	20

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr bzw. bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“).

Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere denen des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Haushaltsstrategie);
- ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse);
- ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- ihre regionalen Verpflichtungen.

Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.

Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Er soll dazu dienen,

- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung eines Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck die im Folgenden festgelegten Leitlinien guter Unternehmensführung zu beachten.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden („Eigengesellschaften“).

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial- und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

A.3 Begriffsbestimmung

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll

angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.

A.4 Verankerung

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreterinnen oder Gesellschaftervertreter und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

B Regeln für gute Unternehmensführung

B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für

- Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über
 - die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde;
 - die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen;
 - die Gründung von und Beteiligung an mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO);
 - wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge, auch bei mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO;
 - die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
 - die Festlegung der Grundsätze des Beteiligungsberichtswesens;
 - andere wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten (Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung).

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung, oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Sie oder er nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

Sofern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

Zwischen den Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertretern der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

B.1.3 Beteiligungscontrolling

Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hält im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.

B.2 Die Gesellschaft

B.2.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

B.2.2 Gesellschafterversammlung

B.2.2.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an (Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertreter). Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die

Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. Daher soll in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, grundsätzlich auch dann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer Aufsichtsrat*).

Es soll nur in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Berichtspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung oder den Hauptausschuss wird im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt.

Sofern in einer Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich bekanntgegeben werden sollen, ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb soll eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt werden. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Alle zwei Jahre hat das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat seine Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen.

Das Aufsichtsratsmitglied muss zudem auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.

Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.

Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte findet § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“) Anwendung.

Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D-&-O-Versicherungen mit Selbstbehalt, in den Unternehmen vorgesehen werden. Der Selbstbehalt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.

B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.

Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

Dies ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vorzusehen.

B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Sie oder er legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.

Sie oder er hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes ausschließlich verantwortlich.

Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

Sie oder soll zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sein.

B.2.3.5 Vergütung

Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

B.2.4 Geschäftsführung

B.2.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. In der Geschäftsanweisung soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/ Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.

B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen

Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.

Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu gewährleisten.

Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.

B.2.4.4 Vergütung

Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.

Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.

Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, sondern hat sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden, aber auch bei andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in diesem Unternehmen oder dessen Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bestellt hat (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung). Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer dabei offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

C.1 Wirtschaftsplanung

C.1.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristiger/fünffähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung, die Planbilanz und die mittelfristige Finanzplanung neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

C.1.1.2 Inhalt und Form

Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

C.2 Jahresabschluss

C.2.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

C.2.1.2 Abschlussprüfung

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die jeweilige Abschlussprüferin oder den jeweiligen Abschlussprüfer ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüferin oder Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.

Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.

Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Prüferin oder Prüfer und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes, der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.

C.2.1.3 Inhalt und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

Das gesamtstädtische Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es besteht aus

- dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;

- unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen;
- der Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres (im Rahmen des Quartalsberichts II zum Stichtag 30.06.);
- einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“);
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungsportfolios legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner alle drei Jahre einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor.

C.4 Offenlegung und Transparenz

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Eigengesellschaften und Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen GesellschaftervertreterInnen und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

C.5 Sonstige Prüfungsrechte

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

D Liste der Anlagen zum PCGK

- A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen
- B Muster-Entsprechenserklärung

ANLAGE A: ZUORDNUNG DER UNTERNEHMEN ZU DEN FACHBEREICHEN

Fachbereich 1: Bürgermeister

- Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH
- IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

Fachbereich 2: Wirtschaft und Soziales

- FLG Service GmbH
- KWL GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Konzern Stadtwerke Lübeck
- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH und LHG-Konzern
- BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- *Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde*
- *Sondervermögen SeniorInnenEinrichtungen*

Fachbereich 3: Umwelt, Sicherheit und Ordnung

- Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
- Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES)
- *eigenbetriebsähnliche Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck*

Fachbereich 4: Kultur und Bildung

- Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH
- Theater Lübeck gGmbH
- *eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder*

Fachbereich 5: Planen und Bauen

- Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH
- Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH
- Landesweite Verkehrsservice GmbH (LVS)

ANLAGE B: MUSTER-ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

**Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung
des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes
(Regeln für gute Unternehmensführung)**

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2014 beschlossen wurden.

Diese Leitlinien basieren auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, die vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. können deren Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offenzulegen und zu begründen.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Y-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex:

Die Y-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:

Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

Abweichung 1

Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Corporate Governance Kodexes
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Abweichung 2

Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Corporate Governance Kodexes
- Inhalt der Abweichung

– Begründung

...

Beispielsweise:

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführervergütungen aus einem fixen und in einem variablen Anteil bestehen sollen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.

Die Geschäftsführerdienstverträge der Y-GmbH sind noch nicht angepasst worden. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung lag im Geschäftsjahr _____ höher als 30%. Die Y-GmbH hat die Geschäftsführerdienstverträge im laufenden Geschäftsjahr angepasst und wird der Empfehlung in Ziffer B.2.4.4 zukünftig entsprechen.

In folgenden Geschäftsjahren:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom __.__.____ hat die Y-GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom __.__.____ entsprochen.

Datum: __.__.____

Aufsichtsratsvorsitzende(r)

Geschäftsführung

Anlage 3: Überleitung PCGK-Eckpunkte zu PCGK

Eckpunkte des Lübecker Public Corporate Governance Kodex	Verarbeitung
<p>Präambel</p>	<p>→ A. Präambel</p>
<p>Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.</p> <p>Dieser basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.</p> <p>Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex soll dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und deren Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren, - eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert, sicher zu stellen. - das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Mehr an transparentem Handeln und nachvollziehbarer Kontrolle abzusichern - durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen. <p>Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen wahr bzw. bedient sich hierzu Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die Regelungen des Haushaltsgrundsätze-, des Kommunalprüfungsgesetzes und des Gesetzes zur Erleichterung öffentlicher und privater Partnerschaften, des Aktien- sowie des GmbH-Gesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes sowie die entsprechend einschlägigen Verordnungen wie z.B. die Gemeindehaushaltsverordnung SH und die geschlossenen Beteiligungs- und Konsortialverträge*.</p> <p>Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d.h. den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.</p>	<p><i>Die Ziele und Grundsätze der Eckpunkte-Präambel wurden in die Präambel des PCGK (A.1 Ziele) übernommen.</i></p>

<p>Geltungsbereich</p>	<p>→ A.2 Geltungsbereich</p>
<p>Die Regelungen und Handlungsempfehlungen des Public Corporate Governance Kodex gelten grundsätzlich für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften* der Hansestadt Lübeck. Bei Mehrheitsbeteiligungen gilt die Anwendung dieses Kodex direkt, sofern nicht bestehende Beteiligungs-, Konsortial-* und/oder Gesellschaftsverträge andere Regelungen aufweisen. In diesen Fällen ist über deren Anpassung mit den Mitgesellschaftern zu verhandeln.</p> <p>Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll bei den PartnerInnen für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften* zusteht.</p> <p>Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial-* und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden.</p> <p>Da die städtischen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit fakultativem* bzw. obligatorischem Aufsichtsrat geführt werden, sind die Verfahrensregeln und Bezeichnungen dieses Kodex daran ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform, für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, sonstige Sondervermögen und für Kommunalunternehmen (Anstalten öffentlichen Rechts) gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p> <p><i>Dieser Teil wurde in Gliederungspunkt B.2.3.1 Grundsätzliches verarbeitet.</i></p>
<p>Ziele der Hansestadt Lübeck bei der wirtschaftlichen Betätigung</p>	
<p>Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.</p> <p>Ausgangspunkt und damit langfristiges Ziel für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Gesamtstrategie der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Leitbild) – ihre Selbstverpflichtungen (Agenda 21, Klimaschutz, Gleichstellung, sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen, Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse) – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen – ihre regionalen Verpflichtungen <p>Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Ziele der Hansestadt Lübeck aus dem Eckpunktepapier wurden in der Präambel unter A.1 Ziele übernommen.</i></p>

Umsetzung	
<p>Es ist nach Beschlussfassung der Bürgerschaft zum PCGK die Aufgabe der Verwaltungsleitung (BürgermeisterIn, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als GesellschaftervertreterInnen und des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodex in den erfassten Beteiligungsgesellschaften als eine verbindliche Grundlage unter Anpassung der jeweiligen Beteiligungs-/Konsortial-, Gesellschaftsverträge sowie Ordnungen und Anweisungen zu fordern und zu begleiten. Die durch die Hansestadt Lübeck in die Aufsichtsräte entsandten oder gewählten Mitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.</p> <p>Die vorhandenen Musterverträge, –anweisungen und –ordnungen bezüglich der städtischen Unternehmen sind an diese neuen Regelungen sofern notwendig anzupassen und dem Hauptausschuss gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen, um danach schrittweise in den Beteiligungen umgesetzt zu werden. Die Entscheidung über tatsächlich notwendig werdende wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge trifft dann die Bürgerschaft. Daraus resultierende finanzielle Belastungen für die Hansestadt Lübeck, insbesondere durch mögliche Notarerfordernisse, sollen dabei möglichst gering gehalten werden. Daher sind unwesentliche Änderungen bis zu der nächsten anderweitig erforderlichen Änderung aufzuschieben.</p> <p>Gleichzeitig mit dem ausformulierten Public Corporate Governance Kodex sind der Bürgerschaft auch die daraus resultierenden Änderungen der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Die bisherigen Grundlagen der „Steuerung der Lübecker Beteiligungen“, der Grundsatz-Bürgerchaftsbeschluss von 1999 dazu sowie die daraufhin entwickelte „Konzeptskizze für ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling in der HL“ von 2001 werden durch die sich anschließende Beschlussfassung über den ausformulierten PCGK fortgeschrieben bzw. ersetzt.</p>	<p><i>Die Umsetzung ist nicht Bestandteil des Lübecker Public Corporate Governance Kodex, sondern nur als Hinweis für seine Entwicklung gedacht.</i></p>
Lübecker Public Corporate Governance Kodex	
0. Begriffsbestimmung	→ A.3 Begriffsbestimmung
<p>Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.</p> <p>Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o.ä., hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich im aufzustellenden PCGK-Bericht anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

<p>Von Anregungen kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.</p> <p>Da in diesem Dokument zwangsläufig Fachbegriffe vor allem aus dem Wirtschaftsrecht verwendet werden, finden Sie dazu im Anhang (Glossar) einige Erläuterungen; diese sind im Text mit einem * markiert.</p>	
<p>1. Die Gesellschafterin Kommune</p>	<p>→ B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin</p>
<p>1.1 Steuerungshoheit durch Bürgerschaft und Hauptausschuss</p>	<p>→ B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss</p>
<p>Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.</p> <p>Die Steuerung der Gesellschaften wird auf der Basis der langfristigen Ziele der Hansestadt Lübeck und der aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des von ihr beauftragten Hauptausschusses zur Aufgaben- und Haushaltsentwicklung vorgenommen. Sie erfolgt durch strategische Vorgaben in Form von mehrjährigen (3-5 Jahre) Zielvereinbarungen. In ihnen werden in Abstimmung mit den strategischen Entwicklungsplanungen des Fachbereiches, denen die Gesellschaften aufgaben- und budgetmäßig zugeordnet sind, die mittelfristigen Gesellschafterziele der Hansestadt Lübeck festgelegt. Damit wird gewährleistet, dass die Stadt die Beteiligungen im Sinne ihrer Gesamtstrategie ausrichtet und steuert.</p> <p>Die Zielkonkretisierungen erfolgen im zeitlichen Zusammenhang der (jährlichen) Aufstellung der Wirtschaftspläne. Form und Mindestinhalte werden im Rahmen einer Muster-Zielvereinbarung zu definieren sein, über die der Hauptausschuss noch gesondert zu beschließen haben wird. Umsatzsteuerpflichtige Leistungsaustausche sind dabei zu vermeiden.</p> <p>Nach der Gemeindeordnung Schleswig Holstein (§ 45b) obliegt dem Hauptausschuss die für diesen Kodex relevante Aufgabe des Beteiligungsausschusses. Dies wurde von der Bürgerschaft durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung (§ 6 Nr. 1) konkretisiert. Daher wird der Hauptausschuss die Umsetzung dieses PCGK und die sich daraus ergebenden Beschlüsse ausführen, mit Ausnahme der gemäß Gemeindeordnung der Bürgerschaft selbst vorbehaltenen Aufgaben.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen</i></p>
<p>1.2 Steuerung durch die Verwaltungsleitung</p>	<p>→ B.1.2 Bürgermeister und Senatoren</p>
<p>Der/Die BürgermeisterIn ist der/die VertreterIn der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremien-Beschlüsse. Er/sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und budgetmäßig zugeordnet ist.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

Zur Unterstützung der politischen Steuerung (Hauptausschuss und Bürgerschaft) ist das vorhandene Berichtswesen, bestehend aus:

- Beteiligungsbericht = (derzeit) Band 3 des Haushaltsplans mit u.a. (zukünftig) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung u. 5-Jahres-Finanzplan
- Quartalsberichten
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner GmbHs, zur finanziellen Entwicklung etc.
- schriftlicher Beantwortung von Anfragen

zu ergänzen um:

- die Jahresabschlussberichterstattung inklusive der Darlegung der Erreichungsgrade der geschlossenen Zielvereinbarungen im Rahmen des Quartalsberichts II (zum Stichtag 30.06.). Dabei sind auch die Gehälter der GeschäftsführerInnen für das abgelaufene Jahr sowie die Gesamt-Aufwendungen für den jeweiligen Aufsichtsrat darzustellen (siehe dazu Nr. 3).
- Den (zukünftigen) Konzern-Stadt-Lübeck-Jahresbericht zum städtischen Jahresabschluss.

Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungs-Portfolios* legt der/die BürgermeisterIn alle 3 Jahre (**erstmalig in 2012**) einen entsprechenden Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor.

Dem Hauptausschuss ist einmal jährlich schriftlich zum Umsetzungs- und jährlichen Ausprägungsstand des PCGK-Prozesses zu berichten; dieser Stand ist dann zu veröffentlichen.

Zu den zu berichtenden Kriterien gehören auch die „Teilnahmequote der einzelnen Gesellschafter-VertreterInnen und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen“ sowie die „Anzahl der Tischvorlagen zu Aufsichtsratssitzungen“ sowie die „jährlichen Berichte des Aufsichtsrates an den Gesellschafter zum Jahresabschluss“. Die Daten sind in den Unternehmen zu erfassen und dem Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling zur Zusammenstellung auf Anforderung zu übermitteln.

Der Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling wird der zentrale Ansprechpartner für alle Steuerungs- und Kommunikationsbelange hin zu/von den städtischen Gesellschaften und ist weiter zu einem aktiven Beteiligungsmanagement zu entwickeln. Seine Funktion soll gestärkt werden. Dieses wird insbesondere erreicht durch die Zusammenfassung der strategischen Steuerungsunterstützung zentral für den/die BürgermeisterIn, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft mit der operativen Steuerungsunterstützung der Gesellschaften für die Fachbereichsleitungen. Hierdurch wird auch eine Stärkung und Vereinheitlichung der Steuerungsunterstützung für die von der Hansestadt Lübeck gestellten Aufsichtsratsmitglieder sichergestellt.

Weiterhin nicht zu den Aufgaben des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrolling gehören danach:

- + die haushaltsmäßige Ordnung der Leistungsbeziehungen
- + die Planung, Abstimmung und Koordinierung der operativen Aufgabenwahrnehmung der zugeordneten Gesellschaften in Bezug auf die übrigen Fachbereichsaufgaben

In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.

In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.

In Gliederungspunkt B.1.3 Beteiligungscontrolling übernommen.

<p>+ die Weiterleitung und Beantwortung von Anfragen aus den städtischen Gremien, die einzelne Gesellschaften betreffen, die bei den jeweils zuständigen Fachbereichen verbleiben.</p>	
<p>2. Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaftsorgane / Korruptionsprävention*</p>	
<p>Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung - arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen, zusammen.</p> <p>Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, sondern hat sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden aber auch andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben (siehe auch Nr. 2.2).</p> <p>Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder unangelegentlich Vorteile an Dritte gewähren.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.3 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsprävention übernommen.</i></p>
<p>2.1 Gesellschafterversammlung</p>	<p>→ B.2.2 Gesellschafterversammlung</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der GmbH und tagt nicht-öffentlich.</p> <p>Sie wird in der Regel von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.</p> <p>Die Aufgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung nehmen grundsätzlich der/die BürgermeisterIn und der/die LeiterIn des Fachbereiches wahr, dem/der die Gesellschaft fachlich und budgetmäßig zugeordnet ist, sofern die Bürgerschaft nicht durch Einzelbeschluss eine davon abweichende Gesellschaftervertretung bestimmt hat.</p> <p>Sofern diesen eine Teilnahme nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte MitarbeiterInnen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Bereichs 1.203 – Beteiligungscontrolling,</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.2 übernommen.</i></p>

<p>vertreten lassen.</p> <p>Zwischen den GesellschaftervertreterInnen ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und –entscheidung liegt bei dem/der BürgermeisterIn.</p> <p>Dienstvertrags-Angelegenheiten der Geschäftsführungen sind grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates zu beschließen.</p> <p>Der/Die BürgermeisterIn legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die (Selbst-) Entlastung des Aufsichtsrates - diejenigen Beschlüsse, bei denen er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte - die abzuschließenden Zielvereinbarungen mit den Gesellschaften. - Erhöhung der Gesamtvergütungen (Grundgehalt + variable Bestandteile) der Geschäftsführungen von mehr als 5 %. <p>Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, in der die Hansestadt Lübeck maßgeblichen Einfluss hat aber kein Aufsichtsrat vorhanden ist, berichtet der/die BürgermeisterIn dem Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Gesellschafterentscheidungen.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.1.1 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss übernommen.</i></p>
<p>2.2 Aufsichtsrat</p>	<p>→ <i>B.2.3 Aufsichtsrat</i></p>
<p>Das Gremium Aufsichtsrat tagt nicht-öffentlich, um einen uneingeschränkten Meinungs austausch zu gewährleisten, eine andauernde vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat sicher zu stellen und die Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der GmbH, in der sie ihr Amt ausüben, sind nicht statthaft.</p> <p>Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung einmal im Jahr schriftlich zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zu seiner eigenen Aufgabenwahrnehmung im abgelaufenen Jahr. Dabei sind auch evtl. aufgetretene Interessenkonflikte (siehe Nr. 2) dazulegen.</p> <p>Sofern bei GmbHs mit fakultativen Aufsichtsräten* öffentliche Vorab-Bekanntmachungen der Tagesordnung und/oder die nachträglichen Bekanntgabe von Beschlussergebnissen von Aufsichtsratssitzungen für erforderlich gehalten werden, sind diese durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n vorzunehmen. Dies ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche* oder andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von der GmbH abzuwenden.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsprävention übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.1 Grundsätzliches übernommen.</i></p>

<p>Die GesellschaftervertreterInnen der Hansestadt Lübeck und die MitarbeiterInnen des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrollings nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil. Dies ist in den Gesellschaftsverträgen und/oder den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat entsprechend zu regeln.</p> <p>Die Tätigkeit als Aufsichtsrat in den Gesellschaften ist durch eine angemessene Vergütung zu be gleichen. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des/der BürgermeisterIn.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.1.3 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.5 Vergütung übernommen.</i></p>
<p>2.2.1 Zusammensetzung und Anforderungen</p>	<p>→ <i>B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen</i></p>
<p>Im Kollegialorgan Aufsichtsrat muss ein ausgewogenes Maß an Kenntnissen und Befähigungen zur Steuerung der jeweiligen GmbH vorhanden sein.</p> <p>Bei der Zusammensetzung findet §15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils häftig berücksichtigt werden“) Anwendung.</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die Mindestkenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen). <p>Sollten diese Kenntnisse bei der Entsendung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Die Teilnahme von neuen Aufsichtsratsmitgliedern an den vom Beteiligungscontrolling als städtische Fortbildungsmaßnahmen angebotenen Basis-Seminaren ist hierfür obligatorisch. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied zudem grundsätzlich die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung in allen für die mit der Aufgabe eines Aufsichtsrates verbunden Themen und hat dieses alle 2 Jahre gegenüber dem Aufsichtsrat zu belegen.</p> <p>Zudem muss das Aufsichtsratsmitglied ganz allgemein auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle der GmbH auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.</p> <p>Vertraulichkeit ist der Kern guter, vertrauensvoller Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Gesellschaft.</p> <p>Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D&O-Versicherungen* mit Selbstbehalt, in den GmbHs vorgesehen werden. Der Selbstbe-</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

<p>halt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandschädigung.</p> <p>Keine Person soll mehr als 3 Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.</p>	
<p>2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p>	<p>→ B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
<p>Ein Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen, die Geschäftsführung zu überwachen und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Hierzu gehört gem. § 52 GmbHG i.V.m. § 124 (3) AktG insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung die sich an der städtischen Muster-Aufsichtsratsordnung zu orientieren hat.</p> <p>Zustimmungspflichtige Personal- sowie Geschäftsführungsangelegenheiten sind durch den/die Aufsichtsrats-VorsitzendeN vorzubereiten und dem gesamten Gremium Aufsichtsrat mit angemessener Frist zur Beratung, vorzulegen.</p> <p>Die Bildung permanenter Unterausschüsse mit Entscheidungszuständigkeiten ist nicht zulässig. Die aufgrund konsortialvertraglicher* Regelungen bestehenden Unterausschüsse sind nach Möglichkeit aufzulösen.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an die jeweilige GmbH angepasste Form, z.B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann.</p> <p>Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>
<p>2.2.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende</p>	<p>→ B.2.3.4 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende</p>
<p>Der/Die Aufsichtsrats-Vorsitzende ist grundsätzlich der/die erste AnsprechpartnerIn der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der Prämienregelung. Er legt dem Gesamt-Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.</p> <p>Er/Sie hat die Aufsichtsrats-Sitzungen mit vorzubereiten.</p> <p>Er/Sie vertritt die Gesellschaft im Bedarfsfalle gerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.</p> <p>Er/Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen der GmbH und des Vertraulichkeitsgebotes, ausschließlich verantwortlich.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

Er/Sie soll zugleich VorsitzendeR der Gesellschafterversammlung sein.	
2.2.4 Unterstützung des Aufsichtsrats durch das Beteiligungscontrolling	
Der Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling soll zu den von der Geschäftsführung vorgelegten Vorlagen/Berichten den von der Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsräten und GesellschaftervertreterInnen Kurzstellungnahmen (in Form der sogenannten "Querliste") vor Sitzungsbeginn abgeben.	<i>In Gliederungspunkt B.1.3 Beteiligungscontrolling übernommen.</i>
2.3 Geschäftsführung	→ <i>B.2.4 Geschäftsführung</i>
<p>Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, um das erforderlich hohe Maß an Kenntnissen und Erfahrungen aus einer qualifizierten Auswahl zu erhalten, das für diese verantwortungsvolle Aufgabe in den jeweiligen Gesellschaften notwendig ist. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen der oder dem MitgesellschafterIn das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers zusteht.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit 1-jähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages erhalten. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für 5 Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung des/der GeschäftsführerIn zu gewährleisten.</p> <p>Die hauptamtliche Geschäftsführungstätigkeit soll in der Regel mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters enden. Dies ist im Dienstvertrag so vorzusehen.</p> <p>Die GeschäftsführerInnenvergütungen sollen neben einem branchen- und ortsüblichen Festgehalt, auch variable Bestandteile enthalten. Die Kriterien der Prämienzahlungen (variable Bestandteile) sollen sich an durch den/die GeschäftsführerIn steuerbaren/beeinflussbaren unternehmensspezifischen Kennzahlen orientieren, die einen Mix aus qualitativen und quantitativen Inhalten erlauben.</p> <p>Sie sind individuell je GmbH durch den Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung festzulegen, wobei die maximal erreichbare Prämie nicht mehr als 30 % des Festgehaltes betragen darf. Bei nicht erreichter Zielvereinbarung entfällt eine Prämie.</p> <p>Grundlage ist die mit der Gesellschafterversammlung zu schließende Zielvereinbarung für die GmbH an sich.</p> <p>Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche Prämie), 2. Die langfristige Erfolgsvergütung (Nachhaltigkeitsprämie) 	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.4 Vergütung übernommen.</i></p>

<p>Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperiode reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung (Malus).</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable (Erfolgs-) Vergütungen (Bonifikationen/Tantiemen u.ä.) für Geschäftsführungen/Leitungen erst nach Feststellung der Zielerreichung durch das zuständige Gesellschaftsorgan ausgezahlt werden.</p> <p>Hierfür notwendige Änderungen der Dienstverträge sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von GeschäftsführerInnen eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D&O-Versicherungen* abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.</p> <p>Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.4 Vergütung übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen übernommen.</i></p>
<p>2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung</p>	<p>→ B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
<p>Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich.</p> <p>Dabei sind die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie erlassene Geschäftsanweisungen[†] und Einzelfallentscheidungen zu beachten.</p> <p>Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsgang und den Zielerreichungsgrad der Gesellschaft sowie zeitnah, wenn erfolgsgefährdende oder wesentliche Veränderungen der Aufwendungen und Erträge zu erwarten sind.</p> <p>Als Anlage zum Jahresabschluss erstellt die Geschäftsführung einen Bericht zur Einhaltung des PCGK.</p> <p>([†] auf der Basis der städtischen Muster-Geschäftsführungsanweisung)</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden in Gliederungspunkt B.2.4.2 bzw. C.1.1.1 übernommen.</i></p>
<p>2.3.2 Interessenkonflikte</p>	
<p>Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich GeschäftsführerInnen in diesen GmbHs und deren Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen können vom zuständigen Bestellungsorgan (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung je nach Gesellschaftsvertrag) im Einzelfall aber auch generell von den Be-</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden in Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention übernommen.</i></p>

<p>schränkungen des § 181 BGB befreit werden; ggfs. darin vorhandene Interessenkonflikte sind durch den/die GeschäftsführerInn dabei offen zu legen.</p> <p>Nebentätigkeiten der GeschäftsführerInnen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</p>	
<p>2.3.3 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</p>	
<p>Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten verantwortlich.</p> <p>Beschlussvorlagen sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsräten und dem Bereich 1.203/Beteiligungscontrolling zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Dies ist in der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte entsprechend vorzusehen.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten GF übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten AR übernommen.</i></p>
<p>3. Regeln zum transparenten Handeln</p>	<p>→ C.3 Berichtswesen bzw. C.4 Offenlegung und Transparenz</p>
<p>3.1. Offenlegungen/Berichtswesen</p>	
<p>Die Geschäftsführungen haben jährlich als Anlage zum Jahresabschluss einen Bericht zum Erfüllungsgrad des PCGK zu erstellen. Hier haben sie ihre Gehälter insoweit offenzulegen, als dass im Bericht das aktuelle jährliche Gesamtgehalt, differenziert nach den einzelnen Gehaltsbestandteilen (Festgehalt, ausgezahlte Prämie, Altersvorsorgerückstellungen/-zuschüsse, Dienstwagen usw.) dargelegt wird. Ferner sind Nebentätigkeiten und - sofern für die Geschäftsführungstätigkeit relevant - Mitgliedschaften in Vereinigungen oder Interessensverbänden aufzuführen. Dies ist in den Dienstverträgen entsprechend zu regeln. Sofern bei bestehenden Dienstverträgen dies noch nicht vorgesehen ist, ist auf eine entsprechende Anpassung hinzuwirken oder die Zustimmung des/der GeschäftsführerInn zur Veröffentlichung einzuholen.</p> <p>Die Berichte zum PCGK werden von der Hansestadt Lübeck gebündelt digital veröffentlicht.</p> <p>Im Rahmen des gesamtstädtischen Berichtswesens berichtet der/die BürgermeisterIn dem Hauptausschuss regelmäßig quartalsweise über die Geschäftsentwicklung und jährlich über die Zielerreichung der Gesellschaft.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.</i></p>
<p>3.2 Wirtschaftsplanung</p>	<p>→ C.1 Wirtschaftsplanung</p>
<p>Die GmbHs haben jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Plan-Bilanz, Stellenplan und mehrjähriger Finanzplanung besteht. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.1.1.1 Grundsätzliches übernommen.</i></p>

<p>Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe minimiert und Ausschüttungsmöglichkeiten maximiert werden.</p> <p>Sind Zielvereinbarungen geschlossen, bilden diese die Grundlage der Aufstellung der Wirtschaftplanung.</p>	
<p>3.3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung</p>	<p>→ C.2 Jahresabschluss</p>
<p>Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof wird das Prüfungsrecht nach § 54 i.V.m. § 44 HGrG eingeräumt.</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.</p> <p>Die/der AbschlussprüferIn nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.</p> <p>Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist spätestens nach der sechsten Prüfung in Folge zu wechseln.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.2.1.2 Abschlussprüfung und C.2.1.3 Inhalt und Form übernommen.</i></p>
<p>4. Anhang / Glossar / Einzeldefinitionen</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Konsortialvertrag: Werden Partnerschaften an einem Unternehmen eingegangen, so werden im Konsortialvertrag die Leistungsbereiche abgegrenzt, Haftungsregelungen sowie die jeweiligen prozentualen Anteile vereinbart. Er regelt somit die Zusammenarbeit unterschiedlicher Gesellschafter z.B. einer GmbH. - .mittelbare Beteiligungen: hier hält eine Gesellschaft an der die Hansestadt Lübeck Anteile hat eigene Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften - Gebietskörperschaften: sind Einheiten, die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Territorium haben, z.B. Städte, Landkreise etc. - fakultativer Aufsichtsrat: freiwillig gebildeter Aufsichtsrat im Sinne von § 52 GmbH Gesetz. Dies im Gegensatz zum - obligatorischen Aufsichtsrat, der auf Grund gesetzlicher Regelungen (z.B. aus dem Drittelbeteiligungsgesetz heraus) zu bilden ist. - Beteiligungs-Portfolio: ist die Gesamtheit der Gesellschaften/Sondervermögen an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist. - Korruption: ist im juristischen Sinn der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion z. B. in Verwaltung und Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein 	

<p>rechtlich begründeter Anspruch besteht.</p> <p>- D&O-Versicherungen = Directors- and Officers-Versicherungen: ist eine Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Gesellschaftsorgane und leitenden Angestellten abschließen kann.</p>	
---	--

Anlage 4

Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den städtischen Unternehmen zu den PCGK-Eckpunkten

Anmerkung	Ergebnis	PCGK-Fundstelle
Die Unternehmen werden durch PCGK-bedingten Mehraufwand belastet.	Mehraufwand wird möglichst gering gehalten, ist im Übrigen aber hinzunehmen	allgemein
Die EigVO sollte in der Präambel erwähnt werden.	gegenstandslos, da Aufzählung der Rechtsgrundlagen entfallen	–
Was ist die Gesamtstrategie der HL, die in der Präambel erwähnt wird?	Formulierung wurde erweitert und präzisiert, wobei allerdings allgemeine strategische Ziele nicht zu kleinteilig gefasst werden dürfen	A.1
Entscheidungswege sollten nicht zu starr gestaltet werden, die Flexibilität in der Unternehmensführung erhalten bleiben.	berechtigter Hinweis, dem im PCGK allerdings nach Auffassung der Verwaltung Rechnung getragen wird	allgemein
Die Belange von Mitgesellschaften sollten berücksichtigt werden.	berücksichtigt, Rechte u. Pflichten von Mitgesellchaffern bleiben unberührt	A.2
Die Kompetenzen der Geschäftsorgane sollten gewahrt bleiben.	berücksichtigt	B.2
Es sollte durch Zielvorgaben (z. B. durch Wirtschaftsplan) statt durch gesonderte Zielvereinbarungen gesteuert werden, auch aus steuerlichen Gründen	berücksichtigt, Zielvereinbarungen, die Umsatzsteuerbelastung auslösen können, sind im PCGK nicht vorgesehen	–
Muster für PCGK-Berichtswesen usw. werden gewünscht.	Muster erstellt, im Übrigen Hilfestellung durch das Beteiligungscontrolling	Anlage
Die Offenlegung der Teilnahmestatistik der Aufsichtsratsmitglieder wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt, ausdrücklich gewünscht in der Eckpunkte-Arbeitsgruppe	C.4
Muster für eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, in der die Rechte und Pflichten nach dem PCGK berücksichtigt werden	Aufgabe des Aufsichtsrats, sich eine GeschO zu geben; das Beteiligungscontrolling unterstützt gern	B.2.3.3
Die Hauptausschussbefassung bei Erhöhung der Geschäftsführergehälter wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt, ausdrücklich gewünscht in der Eckpunkte-Arbeitsgruppe	B.1.1
Die Zuständigkeiten für Geschäftsführerdienstvertragsangelegenheiten sind derzeit anders geregelt als in den Eckpunkten vorgesehen.	bestehende Regelungen sind ggf. anzupassen	B.2.2.2, B.2.3.3,
Die Gesellschaftervertretung erfolgt durch Bürgermeister und Senator, aber nicht beide zugleich.	möglicherweise missverständliche Formulierung überarbeitet	B.1.2
Das Kontrahierungsverbot für Aufsichtsratsmitglieder ist unpraktikabel (normale Kundenbeziehungen, z. B. Stromlieferverträge).	klarstellende Anpassung an die bestehende Rechtslage	B.3
Öffentliche Aufsichtsratssitzungen werden abgelehnt.	weder in Eckpunkten, noch im PCGK vorgesehen; allerdings bei fakultativen AR Möglichkeit der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Ergebnisse, soweit nicht geheimhaltungsbedürftig	B.2.3.1
Wer prüft, ob Vertragsbeziehungen zu Aufsichtsratsmitgliedern bestehen?	vom Betroffenen selbst zu erklären und ggf. in der Entsprechenserklärung offenzulegen	B.3, C.4, Anlage
Der vorgesehene Selbstbehalt der D-&O-Versicherungen ist zu hoch.	nicht berücksichtigt, Eckpunkte-Regelung beibehalten	B.2.3.2, B.2.4.4
Die Organisation der Aufsichtsratsfortbildungen sollte nicht die Gesellschaft leisten müssen.	berücksichtigt; Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder selbst, Unterstützung durch das BC	B.2.3.2
Die Prüfung, ob nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden, kann nicht die Gesellschaft durchführen.	berücksichtigt; Erklärung durch das Mitglied selbst, Teil der Entsprechenserklärung	B.2.3.3
Im Aufsichtsrat SWL besteht ein Personalausschuss.	kein Konflikt, da PCGK nur Unterausschüsse mit Entscheidungszuständigkeit ausschließt	B.2.3.3
Wer organisiert die jährliche Überprüfung der AR-Arbeit ("Klausurtagung")?	der Aufsichtsrat selbst, wobei er als Organ der Gesellschaft auf deren Ressourcen zurückgreifen kann	B.2.3.3
Es wird eine Klarstellung i. S. Öffentlichkeitsarbeit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden gewünscht.	nicht berücksichtigt, kein Klarstellungsbedarf gesehen	B.2.3.4
Die Begrenzung des variablen Anteils der Geschäftsführerbezüge auf 30 % wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten	B.2.4.4
Bestehende Geschäftsführerdienstverträge entsprechen nicht den PCGK-Regelungen.	der PCGK gilt für zukünftige Vertragsverhandlungen, bestehende Verträge sind ggf. anzupassen	A.4, B.2.4
Die einjährige Kündigungsfrist bei Geschäftsführerdienstverträgen ist branchenunüblich, es sollten längerfristige Bindungen angestrebt werden.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten; allerdings können im Einzelfall (z. B. erstmalige Bestellung und Umzug nach Lübeck) Ausnahmen vom Grundsatz gemacht werden	B.2.4.3
Für die betroffenen Geschäftsführer nachteilige Änderungen von Dienstverträgen sind ggf. finanziell auszugleichen.	Verträge sind Verhandlungssache, die HL definiert lediglich ihre künftige Verhandlungsposition	–
Die Funktion der Geschäftsführung sollte präziser und stärker beschrieben werden.	berücksichtigt	B.2.4.1
Die Geschäftsführung hat nicht alle für den PCGK-Bericht erforderlichen Informationen und kann daher den Bericht schwerlich erstellen.	kein Konflikt, das im PCGK-Entwurf definierte Verfahren sieht gemeinsame Entsprechenserklärung von AR und Gf. vor	B.2.3.3, B.2.4.2, C.4
Nebentätigkeiten der Geschäftsführer: Wer soll für die Genehmigung zuständig sein, AR oder Gesellschafter?	Es soll die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat entscheiden.	B.3
Die "regelmäßige schriftliche Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat" sollte klarer definiert werden.	nicht berücksichtigt; Regelung wird in der allgemeinen Form für ausreichend gehalten, der PCGK ersetzt nicht die Geschäftsordnungen in den Unternehmen	B.2.4.2
Die Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführer wird ganz oder teilweise abgelehnt.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten	C.4

**► Nr. VO/2014/01389
öffentlich**

Lübeck, 18.02.2014

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung****Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)****3. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (3. RNVP)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.03.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der 3. RNVP der Hansestadt Lübeck in der vorliegenden Fassung vom 17.02.2013, einschließlich des Realisierungs- und Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2014 (Pkt. 8) wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Umsetzung und Finanzierung der weiteren im 3. RNVP vorgeschlagenen Maßnahmen durch Vorlage eines jährlich der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegenden Umsetzungs- und Finanzierungskonzeptes sicher zu stellen.
3. Die Realisierung von Maßnahmen, die zu finanziellen Belastungen der mit der Erbringung der Verkehrsleistungen betrauten städtischen Verkehrsunternehmen führen können, ist im Vorwege mit diesen abzustimmen. Eine Beeinträchtigung der im Konsortialvertrag vereinbarten Ergebnislinie und des Finanz- und Wirtschaftsplanes der Gesellschaften ist zu vermeiden.
4. Nach Auslaufen der bestehenden Betrauung/Direktvergabe (31.12.2020) beabsichtigt die Hansestadt Lübeck eine erneute Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH im Sinne der EU-VO 1370/2007, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1. Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)
2. Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)
3. 1.203 – Beteiligungscontrolling
4. 1.201 – Haushalt und Steuerung
5. 2.020 - Fachbereichscontrolling
6. 1.300 – Recht

Ergebnis:

- zu 1 u. 2) Einverstanden, eine inhaltliche Abstimmung ist im Rahmen der Beteiligung erfolgt.
- zu 3) Kenntnisnahme
- zu 4) Zustimmung, unter dem Vorbehalt der Haushaltsneutralität
- zu 5) Kenntnisnahme
- zu 6) Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, Ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt, s. hierzu Pkt. 1.2 des RNVP sowie Anlage 5 der Vorlage
<input type="checkbox"/>	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillig, allerdings ist die Auszahlung der Kommunalisierungsmittel und möglicher sonstiger Finanzmittel abhängig von der Vorlage eines RNVP (§ 5 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-G) und § 3 (1) S. 1 der Landesverordnung über die Finanzierung des ÖPNV)
<input type="checkbox"/>	

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, auf die Ausführungen in der Vorlage unter Pkt. 3 und <u>Anlage 4</u> wird verwiesen.
-------------------------------------	---

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 2 – Kurzfassung des 3. RNVP

Anlage 3 – Auswertung von Stellungnahmen und Anregungen

Anlage 4 – Auszug aus dem 3. RNVP – Umsetzungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 5 – Auszug aus dem 3. RNVP – Übersicht zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Anlage 6 – Auszug aus dem 3. RNVP – Übersicht Projektstruktur

Anlage 7 – Auszug aus dem 3. RNVP – Aufgaben/Zuständigkeiten/Handlungsbedarfe

Anlage 8 – Auszug aus dem 3. RNVP – Präambel (u. a. wesentliche Änderungen zum 2. RNVP)

Senator/in F. - P. Boden

Begründung:**1. Einleitung**

Seit dem 01.01.1996 ist die Hansestadt Lübeck gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4 des ÖPNV-G Aufgabenträgerin (AT) für den übrigen (straßengebundenen) Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Aufgabe ist die Sicherstellung der ausreichenden Bedienung im übrigen ÖPNV, es handelt sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe und beinhaltet die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV auf dem Territorium der Hansestadt Lübeck.

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft liegt derzeit beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung. Auf Grund der nicht ausreichend vorhandenen Ressourcen können die Aufgaben nur eingeschränkt bzw. nur durch Hinzuziehung von Externen wahrgenommen werden.

Für einen Teil der anfallenden Aufgaben wurde im Rahmen der Betrauung/Direktvergabe die Zuständigkeit auf die SL/LVG (Regieaufgaben) als integrierte Verkehrsunternehmen übertragen.

Gemäß § 5 des ÖPNV-G von 2007 können die Aufgabenträger als Rahmen für die Entwicklung des örtlichen ÖPNV einen regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) aufstellen oder fort-schreiben.

Nach der Landesverordnung über die Finanzierung des ÖPNV vom 11.04.2012 ist für die Auszahlung der sogenannten Kommunalisierungsmittel (KommM) die Vorlage eines von den zuständigen Gremien beschlossenen RNVP Voraussetzung.

In § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wird hierzu folgendes geregelt (Auszug):

„Der AT definiert die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittel-übergreifende Integration der Verkehrsleistungen in einem Nahverkehrsplan (NVP).

Der NVP hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“

Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV.

„

Gemäß § 5, Abs. 4 und 5 des ÖPNV-G ist der RNVP nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWV) zur Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Der 1. RNVP Lübeck wurde am 25.09.1997 (TOP 10.2, Drs. Nr.: 1927) und der 2. RNVP am 25.11.2004 (TOP 13.1, Drs.-Nr.: 54) von der Bürgerschaft beschlossen. Mit dem Beschluss der Bürgerschaft über die Betrauung/Direktvergabe von SL/LVG am 24.09.2009 (TOP 16.2, Nr. 1.3, Drs.-Nr.: 984) wurde die Laufzeit des 2. RNVP bis zur Beschlussfassung über einen neuen RNVP verlängert. Der RNVP ist die Grundlage für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV mit denen die SL/LVG betraut worden sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der RNVP in vielen Punkten Forderungen aufstellt, die seit Jahren bei SL/LVG erfüllt werden. Als Beispiele sind zu nennen:

- Es wird ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) vorgehalten.
- Es werden jährlich Kundenzufriedenheitsanalysen durchgeführt.
- Es existiert ein Beschwerdemanagement.
- Es wurden moderne Kommunikations-Technologien, wie das dynamische Fahrgastinformationssystem an Haltestellen, die Fahrplanauskunft im Internet, eingeführt.

Weitere Maßnahmen befinden sich in Abstimmung mit dem Aufgabenträger in Vorbereitung.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 25.06.1998 (TOP 4.21, Drs. Nr.: 128) wurde der Bürgermeister gebeten, der Bürgerschaft jährlich über den Stand der Realisierung zu berichten. Entsprechend diesem Beschluss erfolgten jährliche Berichterstattungen in der Bürgerschaft, hierbei wurden teilweise die festgelegten Rahmenstandards aus wirtschaftlichen Gründen, nach Prüfung der inhaltlichen Verträglichkeit, geringfügig angepasst. Aussagen zum Stand der Maßnahmen aus dem 2. RNVP sind im nunmehr vorliegenden 3. RNVP im Abschnitt 5.1 „Bilanz der Umsetzung des 2. RNVP“ enthalten.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Veränderungen zwischen dem 2. RNVP und dem vorliegenden Entwurf für den 3. RNVP können dem als Anlage 8 beigefügten Auszug (Präambel aus dem 3. RNVP) entnommen werden.

Der Regionale Nahverkehrsplan konkretisiert als sogenannter verkehrsspezifischer Rahmenplan die öffentlichen Verkehrsinteressen und gibt den Rahmen für die Entwicklung im ÖPNV vor.

Im RNVP definiert die Hansestadt Lübeck für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und in welchem Umfang in ihrem Gebiet ÖPNV-Leistungen zu erbringen sind, und legt damit fest, welches Angebot auch im Sinne der Daseinsvorsorge von der Hansestadt Lübeck (Bürgerschaft) für erforderlich erachtet wird (ausreichende Verkehrsbedienung).

Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für Linienverkehrsgenehmigungen (Konzessionen) und Verkehrsverträge bzw. Öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA).

Die Festlegungen im Regionalen Nahverkehrsplan müssen von der Genehmigungsbehörde (in Schl.-H. die Kreise und kreisfreien Städte), in Lübeck angesiedelt im Bereich 3.327 - Verkehrsangelegenheiten, bei der Erteilung von Linienkonzessionen gemäß § 8 Abs. 3a des PBefG berücksichtigt werden.

Der RNVP entfaltet keine Außenwirkungen in dem Sinne, dass BürgerInnen oder ÖPNV-Kunden Ansprüche aus dem RNVP herleiten können. Er dient als Vorgabe für die Verwaltung und gewährleistet durch seine Selbstbindungswirkung den Verkehrsunternehmen eine gewisse Planungssicherheit.

Der RNVP bezieht sich in seinen Aussagen und Festlegungen auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck (§ 5 Abs. 3 Ziff. 2 ÖPNVG).

Bei den geplanten Maßnahmen/Untersuchungen, bei denen eine direkte Finanzierung durch die Stadt erfolgen muss, werden die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltspläne und des Investitionsprogramms zu gegebener Zeit angemeldet und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt.

2. Aufstellungsverfahren des 3. RNVP

Durch Beschluss des Finanz- und Personalausschusses (FiPa) vom 18.01.2012 (TOP 15.2) wurde gemäß der Vorlage des Fachbereiches 5 vom 28.11.2011 die Durchführung einer qualifizierten Preisabfrage als Vorbereitung der Vergabe eines Ingenieurauftrages zur Erarbeitung des 3. RNVP beschlossen.

Das Planungsbüro urbanus aus Lübeck hat mit seinem Angebot vom 24.04.2012 den Zuschlag erhalten. Einen entsprechenden Beschluss hat der FiPa am 16.05.2012 (TOP 15.2) gefasst. Der Planungsauftrag zur Erstellung des 3. RNVP wurde mit Schreiben vom 18.05.2013 erteilt.

Für die Erarbeitung des Nahverkehrsplanes wurde ein „**Beirat RNVP**“ eingerichtet, in dem mehrere Vertreter von öffentlichen Interessen an insgesamt vier Sitzungen teilgenommen haben. Zusätzlich gab es Gespräche mit den im Lübecker Verflechtungsraum tätigen Verkehrsunternehmen (siehe hierzu Anlage 5). Die Ergebnisse dieser Gesprächsrunden mit einer Bewertung der vorgetragenen Ergänzungs-/Änderungswünsche sind dieser Vorlage als Anlage 3 zur Information beigefügt.

In der bestehenden Arbeitsgruppe ÖPNV des Fachbereiches Planen und Bauen mit den verkehrspolitischen Sprechern aller in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen (AG-ÖPNV-

Politik) wurde in den vergangenen 4 Sitzungen (zuletzt am 24.04.2013) jeweils über den aktuellen Sachstand berichtet und die vorliegenden Ergebnisse diskutiert.

Nach Erstellung eines 1. Entwurfes im Juni 2013 erfolgte die formale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Form von schriftlichen Stellungnahmen gemäß der Vorgabe in § 5 Abs. 3 ÖPNV-G.

Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie deren Bewertung und Berücksichtigung bzw. die Begründungen bei einer nicht erfolgten Berücksichtigung sind in einer Übersicht als Anlage 3 beigefügt.

Der 3. RNVP entspricht gemäß den Vorschriften des ÖPNV-G den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, der Schulentwicklungsplanung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie den Rahmenvorgaben des Landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) für den Schienengebundenen Nahverkehr (SPNV).

Der 3. RNVP ist gemäß § 5 (4) ÖPNV-G nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Eine Übersicht zur Projektstruktur ist im RNVP enthalten, siehe hierzu Anlage 6.

3. Rahmenbedingungen und Umsetzung von Maßnahmen

Wesentliche Rahmenbedingung für den 3. RNVP sind neben den rechtlichen, planerischen und strukturellen Vorgaben die politischen Rahmenbeschlüsse und hier besonders zu nennen, die Beschlüsse der Bürgerschaft zur Umsetzung der Liniennetzoptimierung in 2011 und zur Beauftragung der SL/LVG mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV in 2009.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die SL/LVG die festgelegten Standards des 3. RNVP zum größten Teil bereits erfüllen und der ÖPNV aus diesem Grunde bereits einen hohen Standard hat.

Im Einzelnen wird hierzu in den Kapiteln 2, 3 und 4 des 3. RNVP eingegangen.

In Kapitel 5 erfolgt eine Standortbestimmung und in den Kapiteln 6 und 7 werden die Projekte und Maßnahmen für die künftige Entwicklung aufgezeigt.

Kapitel 8 enthält entsprechend der Vorgabe in § 5 Abs. 2 ÖPNV-G die Maßnahmen (siehe Anlage 4), deren Umsetzung für 2014/2015 geplant ist. Die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für 2014 ist, soweit die Kosten bekannt sind, im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung erfolgt. Für diese Maßnahmen geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass diese haushaltsneutral umgesetzt werden können, da die Finanzierung zumindest teilweise durch Fördergelder des Landes (Kommunalisierungsmittel) erfolgen kann.

Wenn im Zuge der Optimierung und Weiterentwicklung des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck neue und/oder zusätzliche Einrichtungen geplant und realisiert werden, ist in der Regel zum einen die Zuständigkeit festzulegen (s. hierzu Anlage 7) und zum anderen die Finanzierung nicht nur für die geplante Maßnahme, sondern insbesondere bei Infrastrukturprojekten die laufenden Kosten für Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung, Verkehrssicherung zu regeln.

Ein weiterer Aspekt bei neuen/zusätzlichen Aufgaben ist die Klärung, ob die vorhandenen personellen Ressourcen sowohl quantitativ als auch qualitativ vorhanden sind. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die SL/LVG im Rahmen der Betrauung ist bei hoheitlichen Aufgaben nicht und bei anderen Aufgaben nur begrenzt möglich. Für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss ein Ausgleich durch den Aufgabenträger erfolgen, da sich ansonsten die Ergebnislinie der Unternehmen verschlechtern würde.

Die Verwaltung wird der Bürgerschaft hierzu für die bislang nicht monetär benannten Maßnahmen/Projekte nach Abschluss der Vorplanungen und Kalkulation der Kosten entsprechende Vorschläge zur Umsetzung und Finanzierung zur Entscheidung vorlegen.

4. Fortsetzung der Betrauung/Direktvergabe ab 01.01.2021

Zum 01.01.2008 erfolgte, auf Basis der alten EU-VO 1191/69, erstmalig eine Betrauung der SL/LVG über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Lübeck bis zum 30.09.2009 durch einen entsprechenden Betrauungsakt. Diese Betrauung wurde nach der Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2011 (TOP 16.2, Drs. Nr. 984) bis zum 31.12.2017 verlängert.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 ist die Betrauung wie im Beschluss von 2011 vorgesehen in einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Direktvergabe) an die SL/LVG als interne Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007 bis zum 31.12.2020 übergegangen.

Hierzu wird auf den Bericht der Verwaltung verwiesen, welcher der Bürgerschaft in Kürze vorgelegt wird (evtl. *liegt der Bericht zeitgleich vor*).

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a, Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist nicht früher als 27 Monate vor Ablauf der Linienkonzessionen (30.06.2020) eine EU-weite Vorab Bekanntmachung des Aufgabenträgers erforderlich, wenn eine erneute Direktvergabe des Aufgabenträgers beabsichtigt ist. Da diese Bekanntmachung somit während der Laufzeit des 3. RNVP erfolgen muss, ist eine entsprechende Aussage zu einer erneuten Direktvergabe im 3. RNVP enthalten und soll durch eine ausdrückliche Beschlussfassung gestärkt werden (siehe hierzu 4. Beschlusspunkt).

Dieser Vorlage wird aus Gründen der sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel lediglich die Kurzfassung des 3. RNVP als Anlage 2 beigefügt.

Je nach Bedarf werden den Fraktionen der Bürgerschaft und dem fraktionslosen Mitglied eine entsprechende Anzahl gedruckter Exemplare der vollständigen Fassung des Entwurfes zur Verfügung gestellt.

Nach Beschluss durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das MWV ist beabsichtigt, den 3. RNVP in der Serie des Fachbereiches 5 „Lübeck plant und baut“ zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird der 3. RNVP im Internet auf den Seiten des FB 5 eingestellt.

Anlagen:

- Anlage 2: Kurzfassung des 3. RNVP
- Anlage 3: Auswertung der Anregungen/Ergänzungen aus den Sitzungen des RNVP-Beirates und Auswertung der Anregungen/Ergänzungen aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 4: Realisierungs- und Finanzierungskonzept (Auszug aus dem 3. RNVP, Bild 8-1)
- Anlage 5: Auszug aus dem 3. RNVP-Entwurf, Bild 1-2, Ablauf Beteiligungsverfahren

- Anlage 6: Auszug aus dem 3. RNVP-Entwurf, Bild 1-1, Projektstruktur
- Anlage 7: Auszug aus dem 3. RNVP-Entwurf, Bild 7.1 – Zuständigkeiten/Handlungsbedarfe
- Anlage 8: Auszug aus dem 3. RNVP-Entwurf, Präambel

Kurzfassung des 3. RNVP der HL

Rahmenbedingungen:

Weitgehend stabile Strukturdaten und zunehmende Nachfrage nach alternativen Mobilitätsangeboten

Die Hansestadt Lübeck gehört zu den wenigen Kommunen in Schleswig-Holstein, die bis 2025 mit nur moderat sinkenden Einwohnerzahlen rechnen können. Derzeit zeichnet sich sogar eine Stabilisierung der Einwohnerzahlen ab. Auch der demografische Wandel wird Lübeck nicht so stark treffen wie viele andere Kommunen, da in einigen Stadtteilen die älteren Einwohner bei der Altersstruktur bereits einen entsprechend hohen Anteil aufweisen und der weitere Anstieg teilweise kompensiert wird durch den Zuzug junger Leute mit Familie und von Studierenden. Gleichzeitig werden sich auch die Schülerzahlen deutlich moderater entwickeln als speziell in den ländlich strukturierten Gebieten Schleswig-Holsteins. Dieser Ausblick wirkt sich positiv auf die Perspektiven der städtischen Infrastruktur aus; erfordert allerdings auch Maßnahmen im Verkehrsmanagement.

Mit einer guten Mischung der Angebote im Wohnungsmarkt mit Einfamilienhausgebieten bis hin zu kleinen Wohnungen im Geschosswohnungsbau und einer insgesamt hohen Standortqualität im gewerblichen Bereich wird die Hansestadt Lübeck ihre Stellung als attraktives Oberzentrum weiter festigen können. Dies bedeutet aber auch, dass die regionalen Pendlerströme nach Lübeck auf einem hohen Niveau verharren. Ein Überschuss von rund 20.000 Einpendlern, die hauptsächlich mit dem Pkw nach Lübeck fahren, führt zu einer Erhöhung des Aufkommens im Kfz-Verkehr und vor allem zu anhaltend starken Belastungen der Haupteinfallsstraßen. Hier ist vor allem der regionale, aber auch der regionale ÖPNV gefordert (Verkehrsverlagerung).

Im Verkehrsbereich wurden in Lübeck in den letzten Jahren einige positive Weichen gestellt, die perspektivisch rückläufige Kfz-Verkehrsleistungen erwarten lassen, wobei die Rückgänge auch durch die steigenden Kraftstoffkosten und nicht zuletzt die Klimaschutzdebatte begünstigt werden. Mit dem Programm „Lübeck - staufrei bis 2015“, dem Rahmenkonzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ und dem Klimaschutzkonzept sowie Aktivitäten im Bereich des ÖPNV liegt der Fokus der Lübecker Verkehrsentwicklungsplanung auf der Förderung alternativer Mobilitätsangebote. Bereits heute zeichnet sich die Hansestadt Lübeck durch eine relativ niedrige Motorisierung insbesondere im Vergleich zum Umland aus. Mit unter 10% Anteil rangiert der ÖPNV aber weiterhin deutlich hinter dem Pkw und auch hinter dem Fahrrad.

Entwicklungen in der Stadtstruktur haben den ÖPNV in den letzten Jahren zum Teil benachteiligt. Neben der Ausweisung gering verdichteter Wohngebiete am Stadtrand, die für den ÖPNV nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand zu erschließen sind, hat sich die Konzentration von Arbeitsplätzen, aber auch die Entwicklung von Einzelhandels-Verkaufsflächen (v.a. CITTI-Park und ab 2104 IKEA) zunehmend an den Stadtrand verschoben. Das Stadtzentrum, wo der ÖPNV durch seine Liniennetzstruktur mit einem hohen Anteil an Direktverbindungen einen überdurchschnittlichen Marktanteil realisieren kann, ist zwar weiterhin das bedeutendste Verkehrsziel der Region Lübeck, hat aber in verkehrlicher Hinsicht an Bedeutung abgenommen.

Ungeachtet der positiven Ansätze dominiert im Lübecker Stadtgebiet weiterhin eindeutig der Kfz-Verkehr. Zwar konnte mit dem Bau von Entlastungsstraßen (v.a. Bundesautobahn A 20, Nordtangente und Kreisstraße K13/Umgehung Stockelsdorf) ein Teil der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen entlastet werden, im Umfeld der Altstadt rangieren die Hauptverkehrsstraßen mit zum Teil deutlich über 20.000 Kfz/Tag immer noch in einem städtebaulich kritischeren Bereich, wobei die Inbetriebnahme der Nordtangente bereits zu einer Verkehrsverdünnung im Nahbereich der Altstadt geführt hat.

Anlage 2**Verkehrspolitische Zielsetzungen und ÖPNV-Qualitätsstandards:
Der schwierige Weg zu einem nachhaltigen Verkehrssystem mit einem attraktiven ÖPNV**

Die Hansestadt Lübeck verfügt derzeit über kein beschlossenes, langfristig ausgerichtetes verkehrliches Entwicklungsleitbild. Zum Teil bestehen Widersprüche zwischen einzelnen Beschlusslagen zum Verkehrssystem, die aber u. a. durch unzureichende Ressourcen im Haushalt bedingt sind. Ein verkehrspolitisches Zielsystem ergibt sich im Wesentlichen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ‚HL 2000‘ und den in letzten Jahren gefassten Beschlüssen wie zum ISEK und zum Klimaschutzkonzept. Die Hansestadt Lübeck verfolgt übergeordnet die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität mit einer ausgewogenen Verkehrsmittelaufteilung und einer tendenziellen Reduzierung des Kfz-Verkehrs. Um die gesetzten Ziele durch eine systematische und integrierte Vorgehensweise erreichen zu können, ist ein neuer Gesamtverkehrsplan erforderlich, der die Ansprüche einer modernen Stadt- und Verkehrsentwicklungsplanung erfüllt und den über 10 Jahre alten VEP fortschreibt bzw. ablöst; da die wesentlichen Straßeninfrastrukturprojekte des VEP 2000 inzwischen abgeschlossen sind, kommt einem neuen gesamtstädtischen Verkehrs-/ bzw. Mobilitätsplan die Aufgabe zu, einer stadtverträglichen Abwicklung des Verkehrs mit einer noch erforderlichen verkehrspolitischen Vorgabe für eine entsprechende Prioritätensetzung pro Umweltverbund und einer haushaltsmäßigen Ordnung der harten und weichen Maßnahmen.

Bei den Zielsetzungen für die ÖPNV-Entwicklung sind die Weiterentwicklung der ÖPNV-Qualität insgesamt, die ÖPNV-Beschleunigung, der weitere Abbau von ÖPNV-Nutzungsbarrieren und die multimodale Vernetzung des ÖPNV-Systems als zentrale Aktivitätenfelder definiert. Dazu kommen die Mobilitätssicherung für alle Bevölkerungsgruppen und der Einsatz umweltfreundlicher Technologien, mit denen der ÖPNV eine Vorbildfunktion im Klimaschutz übernehmen soll. Durch die Vorgabe eines maximalen Finanzierungsbeitrages der Hansestadt Lübeck, die auch Grundlage der 2010 bis 2012 durchgeführten Liniennetzoptimierung war, sind der Weiterentwicklung des Lübecker ÖPNV-Systems insbesondere im Verkehrsangebot allerdings enge Grenzen gesetzt.

Mit einem differenzierten Anforderungsprofil für den städtischen ÖPNV, das alle für die ÖPNV-Akzeptanz relevanten Aspekte enthält, werden die künftigen Qualitätsstandards festgelegt, die auch in den vertraglichen Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen Berücksichtigung finden. In Kurzform lassen sich die Qualitätsstandards wie folgt darstellen:

- kurze, barrierefreie Zugangswege zu den Bushaltestellen (300m bis 500m-Einzugsbereich),
- strategische Netzbildung mit übergeordneten ÖPNV-Netzknoten zur Abdeckung der Hauptnachfrageströme im Gesamtverkehr,
- Bedienung aller Siedlungsbereiche im Stadtgebiet mit einem 60-Minuten-Grundtakt, der nachfrageorientiert verdichtet wird,
- Erreichbarkeit der wichtigen Verkehrsziele im Stadtgebiet mit maximal zweimaligem Umstieg und höchstens 30 Minuten Fahrzeit zur Altstadt,
- gute Vernetzung zwischen allen ÖPNV-Verkehrsträgern und zum Individualverkehr,
- verstärkte Koordination zwischen Schienenverkehr, Stadt- und Regionalverkehr,
- ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen, um ein hohes Pünktlichkeitsniveau zu sichern,
- Vermarktung des städtischen ÖPNV unter der landesweiten Dachmarke nah.sh mit konsequentem Einsatz neuer Medien,
- sicher und komfortabel gestaltete Fahrzeuge und Haltestellen,
- Barrierefreiheit bei Fahrzeugen, Haltestellen und in der Fahrgastinformation.

Anlage 2**Standortbestimmung:
Nachfrageorientiertes ÖPNV-Qualitätsniveau mit partiellen Optimierungsbedarfen**

Die Qualität im Lübecker ÖPNV-System wurde seit Aufstellung des 2. RNVP sukzessive verbessert. Mit der angespannten Haushaltslage konnten aber einige Maßnahmen zur Angebotsverbesserung und zur Aufwertung der ÖPNV-Infrastruktur nicht mehr umgesetzt werden. Die Deckelung des ÖPNV-Finanzierungsbeitrages durch die Hansestadt Lübeck und die in diesem Kontext durchgeführte Liniennetzoptimierung haben zu einer verstärkten Anpassung des ÖPNV-Angebotes an die Nachfrage geführt, und bilden nunmehr die Basis für die Angebotsgestaltung. Mit der Liniennetzoptimierung konnten aber auch einige zusätzliche Verbindungen eingeführt werden, die wichtige Relationen gestärkt haben. Positiv hervorzuheben ist die weitgehende Fahrplanharmonisierung auf einen 60/30-Minuten-Grundtakt über die gesamte tägliche Betriebszeit. Deutliche Verbesserungen in der Kundenorientierung und im Abbau von Nutzungsbarrieren konnten mit der Übernahme der 3. Stufe des SH-Tarifs und der Weiterentwicklung der Fahrgastinformationen insbesondere hinsichtlich der elektronischen Fahrplanauskunft und des Internets als neues Medium erzielt werden.

Bei der ÖPNV-Akzeptanz steht Lübeck im Landesvergleich mit Kiel und Flensburg weiterhin an der Spitze. Dennoch ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, maßgebliche Anteile an wahlfreien Verkehrsteilnehmern zu gewinnen und damit spürbare Anteile des Kfz-Verkehrs zu verlagern.

Die Bewertung der vorhandenen ÖPNV-Qualität im Abgleich mit dem definierten Anforderungsprofil ergibt nur noch wenige und in der Bedeutung überwiegend abgestufte Defizite. Handlungsbedarf besteht bei der ÖPNV-Infrastruktur, wobei hier eine systematische ÖPNV-Beschleunigung absoluten Vorrang hat. Auch die Herstellung barrierefreier Haltestellen steht im Mittelpunkt. Dazu ist der Aufbau eines Haltestellen-Managements auf Basis des bereits bestehenden Haltestellen-Katasters zwingend notwendig. Positiv zu sehen ist die Umrüstung der Haltestellen-Unterstände nach einem einheitlichen Gestaltungsbild und die Installation von DFI-Anzeigen im Rahmen der Fahrgastinformation.

Bei der Angebotsqualität geht es nach der Umsetzung der Liniennetzoptimierung noch um die Schließung von Bedienungslücken in den verkehrlichen Randzeiten. Ebenfalls Nachholbedarf ist bei der Vernetzung zu sehen. Sowohl bei der Verknüpfung zwischen Bus und SPNV am Hauptbahnhof und zwischen Stadt- und Regionalverkehr, als auch bei der Schnittstelle ÖPNV - Fahrrad fehlt es bisher an einer klaren strategischen Ausrichtung und an Qualitäten im Einzelnen.

Kaum noch Handlungsbedarfe gibt es in den Feldern Bedienungsqualität, Tarifqualität und Marketingqualität. Im Marketingbereich stehen hier vor allem die verstärkte Nutzung der landesweiten ÖPNV-Dachmarke nah.sh und ein ÖPNV-übergreifendes Mobilitätsmanagement auf der Agenda.

Bezüglich der Barrierefreiheit im ÖPNV-System erfolgen bereits eine Reihe von Aktivitäten, wie beispielweise die Herstellung der Barrierefreiheit bei Um- oder Neubauten von Bushaltestellen. Mittlerweile sind bei rund 40% der Haltestellen niveaugleiche Fahrzeugeinstiege mit Bordhöhen von mindestens 16 cm realisiert. Die vollständige Umsetzung eines barrierefreien ÖPNV ist aber nur im Rahmen eines langfristigen Prozesses realistisch.

Anlage 2**Entwicklungskonzept:****Eine weitere Erhöhung der ÖPNV-Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit sowie Flexibilisierung und attraktivere Vernetzung bilden Aktivitätsschwerpunkte**

Mit dem Entwicklungskonzept im 3. RNVP erfüllt die Hansestadt Lübeck die im ÖPNV-Gesetz geforderte „ausreichende Bedienung“. Mit Umsetzung der Liniennetzoptimierung sind die Entwicklungsperspektiven in der Gestaltung des Liniennetzes und des Verkehrsangebotes weitgehend abgearbeitet, so dass es im Rahmen des 3. RNVPs vor allem um partielle Optimierungen ausgewählter Qualitätsmerkmale und um eine verbesserte Vernetzung des ÖPNV-Systems geht.

Im Bereich der ÖPNV-Infrastruktur sind die zwei zentralen, über die Laufzeit des 3. RNVP hinausreichenden Projekte die Herstellung eines barrierefreien Haltestellensystems einschließlich Zugänglichkeit und Fahrgastinformation sowie die Verbesserung der Zuverlässigkeit durch eine systematische ÖPNV-Beschleunigung insbesondere mit einer erweiterten Beeinflussung von Lichtsignalanlagen. Bei den Haltestellen ist zusätzlich der Aufbau eines Haltestellen-Managements vorgesehen, das eine effiziente Nutzung des bereits installierten Haltestellen-Katasters beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die verkehrspolitischen Zielsetzungen einer Stärkung des ÖPNV-Systems ist kurzfristig die Vernetzung mit dem SPNV. Mit der Inbetriebnahme neuer Bahnstationen (Hochschulstadtteil und Dänischburg/IKEA) und dem mittelfristig zu realisierenden „Regio-S-Bahn-Konzept“ sowie die damit verbundenen flankierenden Maßnahmen wird der SPNV für Lübeck eine noch größere Bedeutung erhalten und vor allem die regionale ÖPNV-Erreichbarkeit verbessern. Um diese Verbesserungen voll auszuschöpfen und eine sinnvolle Ergänzung zu erreichen, sind zu allen Tageszeiten attraktive Übergänge zwischen dem SPNV und dem Linienbusverkehr zu schaffen.

Zur Schließung von Bedienungslücken in Wohngebieten sowie generell für die Bedienung schwach nachgefragter Relationen in den verkehrlichen Randzeiten soll der Einsatz alternativer Bedienungsformen geprüft und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Zusätzliche Verbesserungen in der Anbindung gering verdichteter Siedlungsbereiche und peripher gelegener Verkehrsziele sollen mit einem systematischen Ausbau der Schnittstelle ÖPNV-Fahrrad erreicht werden.

Mit dem konsequenten Einsatz neuer Medien und moderner Informationstechnologien setzt die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein und den Verkehrsunternehmen auf eine höhere Transparenz des ÖPNV-Gesamtangebotes, noch mehr Kundenfreundlichkeit und eine stärkere Präsenz des ÖPNV in der Außendarstellung. Neben einer Weiterentwicklung der elektronischen Fahrgastinformationen (z.B. DFI-Anzeigen, Echtzeit-Fahrplanauskunft) stehen hier moderne Vertriebs- und Marketinginstrumente im Vordergrund der Aktivitäten. Von großer Bedeutung und Tragweite ist dabei die Umsetzung eines landesweit einheitlichen Auftritts der „Marke ÖPNV“ als System aus einem Guss. Die angestrebten Verlagerungen von Kfz-Verkehren erfordern zusätzlich eine Verzahnung von Marketingaktivitäten Gesamtverkehr – Tourismus – Wirtschaft und perspektivisch den Aufbau eines intermodalen Mobilitätsmanagements.

Die Hansestadt Lübeck als ÖPNV-Aufgabenträgerin möchte die über viele Jahre bewährte Zusammenarbeit mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG) als städtische Verkehrsunternehmen weiter fortsetzen und präferiert eine Verlängerung der Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Kompetenzen sind die Aufgabenteilung zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgerin zu überprüfen sowie ein Qualitäts-Monitoring zu entwickeln. Außerdem steht die beabsichtigte Gründung eines landesweiten Aufgabenträger-Verbundes zur Entscheidung an.

3. RNVP Hansestadt Lübeck - Auswertung von Stellungnahmen und Anregungen

Auswertung und Abwägung von Stellungnahmen zum RNVP-Entwurf vom Mai 2013

Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des 3. RNVP vom Mai 2013 ausgewertet. Der Inhalt der jeweiligen Stellungnahme ist in verkürzter Form wiedergegeben, wobei im Wesentlichen Statements ausgeführt sind, die kritische Anmerkungen und Änderungswünsche enthalten.

Die Abwägungen der Stellungnahmen sind unter der Spalte „Bewertung“ erläutert. In der letzten Spalte ist als Ergebnis der Abwägung vermerkt, ob der Vorschlag / Änderungswunsch in den RNVP aufgenommen wird („✓“) oder ob keine Aufnahme bzw. Berücksichtigung erfolgt („X“). Bei den in **Grau** hinterlegten Punkten besteht Übereinstimmung bzw. Zustimmung zum RNVP-Inhalt, diese werden nicht weiter kommentiert.

Generell ist der Entwurf des RNVP auf eine breite Zustimmung bzw. positive Resonanz gestoßen, was sich auch in der relativ geringen Anzahl von Stellungnahmen, kritischer Anmerkungen und konkreter Änderungsvorschläge widerspiegelt. Die kontinuierliche Beteiligung über den Beirat RNVP hat sich hier offenbar positiv bewährt und wurde in einigen Stellungnahmen auch gelobt. Die vorgebrachten Anregungen sind überwiegend konstruktiv und beziehen sich meist auf konkrete Maßnahmen und Örtlichkeiten. Von den insgesamt 80 angeschriebenen Ämtern, Kommunen, Verkehrsunternehmen und Interessenvertretungen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stadtverwaltung Lübeck:

- ⇒ Bereich Stadtplanung,
- ⇒ Bereich Stadtgrün und Verkehr,
- ⇒ Bereich Soziale Sicherung,
- ⇒ Frauenbüro.

Benachbarte ÖPNV-Aufgabenträger und Verkehrsservicegesellschaften:

- ⇒ LVS GmbH,
- ⇒ SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH (für den Kreis Segeberg),
- ⇒ Kreis Stormarn,
- ⇒ Kreis Ostholstein.

Verkehrsunternehmen:

- ⇒ Autokraft GmbH.

Sonstige Interessenvertretungen:

- ⇒ Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein,
- ⇒ Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck,
- ⇒ Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.,
- ⇒ Stadtschülerparlament Lübeck,
- ⇒ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr NL Lübeck,
- ⇒ dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesverband Schleswig-Holstein,
- ⇒ ver.di Bezirksverwaltung Lübeck/Ostholstein,
- ⇒ IHK zu Lübeck,
- ⇒ Einzelhandelsverband Nord e.V.,
- ⇒ Neue Lübecker,
- ⇒ Lübeck Airport/Yasmina Flughafenmanagement GmbH,
- ⇒ ADAC Schleswig-Holstein.

Zusätzlich werden am Ende dieses Papiers auch noch einmal Anregungen aus dem Beirat RNVP dargestellt und kommentiert.

Stellungnahmen aus dem offiziellen RNVP-Beteiligungsverfahren vom 17.6. bis 15.8.2013

Verfasser der Stellungnahme	Bezug (Kap., Seite etc.)	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Bewertung / Abwägung der Stellungnahme	Aufnahme in den RNVP
Bereich Stadtgrün und Verkehr	Allgemein	Dem RNVP-Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt.		
	Diverse	Redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen.	Werden übernommen.	✓
	Kapitel 8	Es sollte der Gesamtfinanzierungsbeitrag der HL dargestellt werden.	Wird ergänzt.	✓
	Bild 8-1	Erschließungsträger als Finanzierer ergänzen.	Wird ergänzt.	✓
	Kap. 4.3.2, 4.10 und 6.3.7	Die Haltestellengestaltung einschließlich B+R bedarf einer Erläuterung der Wartungskosten und eines Finanzierungsvorbehaltes.	Wird entsprechend ergänzt insbesondere auch in Kap. 8.	✓
	Kap. 5.4 und 6.3.4	ÖPNV-Beschleunigung erfordert zusätzliche Personalressourcen in der Stadtverwaltung.	Wird entsprechend ergänzt insbesondere auch in Kap. 8.	✓
Bereich Stadtplanung	Diverse	Redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen.	Werden übernommen.	✓
Bereich Soziale Sicherung	Allgemein	Mitwirkung am Beirat RNVP wird begrüßt. Anforderungen zur Barrierefreiheit wurden erfreulicherweise weit gefasst. Insgesamt hat barrierefreier ÖPNV einen hohen Stellenwert.		
	Allgemein	Hinweise zu zielgruppenspezifischen Aspekten wurden bereits mitgeteilt.	Aspekte wurden im Rahmen einer gesonderten Beirats-Sitzung zur Zielgruppenspezifischen ÖPNV-Gestaltung diskutiert und überwiegend in den RNVP aufgenommen (vgl. Kap. 4.2).	✓
Frauenbüro	Allgemein	Qualitätsstandards der Haltestellen und Prüfung alternativer Bedienungsformen werden begrüßt.		
	Kap. 4.3	Prüfung der Einrichtung eines Warteraums am ZOB aufgrund verlängerter Wartezeiten und einer insgesamt unbefriedigenden Aufenthaltsqualität am ZOB.	Eine entsprechende Textpassage wird in Kap. 6.3.2 ergänzt.	✓
	Kap. 4.5.2	Prüfung besserer Taktung oder ergänzende ÖPNV-Angebote in den verkehrlichen Randzeiten	Wird im Entwicklungskonzept ausführlich behandelt (vgl. Kap. 6.3.5)	Bereits enthalten
	Kap. 4.8	Vergünstigte Fahrkarten für einkommensschwache Personen und Alg-II-BezieherInnen, z.B. für das Aufsuchen von Beratungsstellen.	Eine dahingehende Festsetzung ist nicht Gegenstand des RNVP. Dies wäre als sozialpolitische Aufgabe ggf. durch die Hansestadt Lübeck zu organisieren und zu finanzieren. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Auftrag der Bürgerschaft zur Einführung eines Sozialtickets vom 28.1.2010 verwiesen.	✗
	Kap. 4.10.2	Aufgrund der ausgedünnten Takte ist mehr Platz für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren in den Fahrzeugen vorzusehen, um vermehrte Bedarfe abzudecken.	Mehr Abstellplatz bedeutet eine Reduzierung der Sitzplätze und reduziert die Gesamtkapazität der Fahrzeuge. Die RNVP-Standards sind in Kap. 4.7 und 4.10 definiert. Die Verkehrsunternehmen berücksichtigen diese Aspekte bei der Fahrzeugbeschaffung und Betriebsplanung..	Bereits enthalten

Anlage 3

Verfasser der Stellungnahme	Bezug (Kap., Seite etc.)	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Bewertung / Abwägung der Stellungnahme	Aufnahme in den RNVP
LVS GmbH	Allgemein	Mindestanforderungen gemäß Landesfinanzierungsverordnung werden in fast allen Teilen erfüllt.		
	Diverse	Redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen.	Werden übernommen.	✓
	S. 15	Zielsetzungen zum landesweit einheitlichen Auftritt des ÖPNV unter der Dachmarke nah.sh.	Entsprechender Passus wird ausgeführt bzw. ergänzt.	✓
	S. 44	Echtzeit-Information bereits in der Umsetzung, Start voraussichtlich Mitte 2014.	Wird ergänzt.	✓
	S. 50/51	Um- und Ausbau von Haltestellen quantifizieren, ggf. Schätzung abgeben, ebenso Anzahl bereits barrierefreier Haltestellen nennen.	Wird in den Kapiteln 5 und 6 weiter ausgeführt.	✓
	S. 73	Landesfinanzierung für Aufbau der Echtzeit-Fahrplaninfo ergänzen.	Wird ergänzt.	✓
	S. 76	Firmenabo bereits zum 1.8.2013 eingeführt.	Wird angepasst.	✓
	S. 76, Bild 6-1	Landesweite Fahrplan-Echtzeit-information ist zu ergänzen.	Wird ergänzt.	✓
	Kap. 7	Ausführungen zu Finanzierung, Vergabe und Verträgen z.B. durch Beteiligungsbericht 2013 ergänzen. Inhalte des Betrauungsaktes dem Land zur Kenntnis geben.	Quellen für die Beteiligungsberichte wurden aufgenommen. Hinweis auf Betrauungsakt ist nur nachrichtlich zu verstehen.	✓
SVG GmbH für den Kreis Segeberg	Titel	Laufzeit auf 2014-2018 anpassen.	Wird angepasst.	✓
	Kap. 2.3.4, Bild 2-5	Pendlerstrom Bad Segeberg – HL ergänzen (275 Personen).	Wird ergänzt.	✓
	Kap. 5.7.3	Aspekt der territorialen Finanzierung grenzüberschreitender Buslinien in Kap. 5.11 ausführen bzw. umgruppieren. Zeitliche Einschränkungen streichen.	Wird angepasst.	✓
	Kap. 6.3.6	Regionalbuslinien in städtische Haltestellenschilder und Fahrgastinformation integrieren.	Wird ergänzt.	✓
Kreis Stormarn		Keine Bedenken und Anregungen.		
Kreis Ostholstein	Kap. 5.7.3 und Kap. 5.11.2	Finanzierungsleistungen des Kreises OH konkret benennen (z.B. Linie 40)	Wird ergänzt.	✓
	Kap. 4.9.1	Regionalverkehre in Fahrplanbuch aufnehmen.	Bereits enthalten, siehe 4.9.2	✓
	Kap. 6.2.3, Bild 6-2	Diskussionsstand zur festen Fehmarnbeltquerung ergänzen.	Wird ergänzt.	✓
	Kap. 6.3.6	Überprüfung einer Neuordnung der Integration von Stadt- und Regionalverkehr wird auch von OH unterstützt.		
	Kap. 6.3.9	Durch Einsatz der Dachmarke nah.sh ergeben sich auch grenzüberschreitend positive Effekte.	Wird ergänzt.	✓

Anlage 3

Verfasser der Stellungnahme	Bezug (Kap., Seite etc.)	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Bewertung / Abwägung der Stellungnahme	Aufnahme in den RNVP
Autokraft GmbH	Allgemein	Maßnahmen zur Steigerung der ÖPNV-Attraktivität und eine verstärkte Integration von Regional- und Stadtverkehr sind grundsätzlich zu begrüßen.		
	Kap. 6.3.6	Bedenken bestehen grundsätzlich bei der Brechung regionaler Buslinien, da damit Nachteile für die Fahrgäste entstehen und die Brechpunkte z.T. keine entsprechenden Standards aufweisen. Vertaktung und neue Schnellbusse werden befürwortet.	Die verkehrlichen Aspekte und damit auch die Auswirkungen auf die Kunden sind Bestandteil der Prüfung ebenso wie die Belange des Schülerverkehrs. Die Brechpunkte sind als Normal- oder Schwerpunkthaltestellen auszubilden, eine entsprechende Ergänzung erfolgt auf S.36.	Bereits enthalten ✓
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein	Allgemein	Darlegung konkreter Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit Zeitschiene in Abgleich mit der Checkliste zur Finanzierungsverordnung.	Festsetzung detaillierter Standards ist in Kap. 4.10 erfolgt. Ein entsprechender Passus zur Umsetzung wird in Kap. 8 ergänzt.	Bereits enthalten ✓
Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck	Allgemein	Verkehrspolitische Ziele und Oberziele werden ebenso wie die Aussagen für eine noch stärkere Berücksichtigung der Barrierefreiheit und das vom Stadtverkehr angebotene Mobilitätstraining grundsätzlich begrüßt.		
	Allgemein	Informationen zur Barrierefreiheit sind auch als Bestandteil der ÖPNV-Information aufzunehmen (z.B. auf der Internetseite des Stadtverkehrs).	In Kapitel 6.3.9 wird ein entsprechender Passus zu speziellen Informationsangeboten ergänzt.	✓
	Allgemein	Fahrgastbeirat ist ausreichend, Streckenbeiräte sind nicht zusätzlich erforderlich.	Streckenbeiräte beziehen sich nur auf den Bahnverkehr und sind für den Lübecker Busverkehr nicht vorgesehen.	Bereits enthalten
	S. 31	Zielgruppenspezifische Betrachtung wird begrüßt. Einsatz der Fahrgastservicekräfte und der Busfahrerschulung sollte ausgeweitet werden.	Die Personalschulungen beim Stadtverkehr/LVG erfolgen nach dem Berufsfahrer-Qualifikationsgesetz. Zudem gibt es eine VDV-Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen, in der auch der Umgang mit Kunden enthalten ist. Der RNVP enthält dazu Ausführungen in Kap. 4.7.2.	Bereits enthalten
	Allgemein	Auch im ÖPNV Klimaschutz und Lärminderung verstärkt beachten.	Das Thema ÖPNV u. Klimaschutz wird in Kap. 3.3 bei den sektoralen Zielen ergänzt.	✓
Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.	Kap. 4.10	Es kommt letztlich auf die zügige Umsetzung der Standards an. Dazu sollten auch entsprechende Richtlinien wie von der FGSV berücksichtigt und in der Literaturliste aufgeführt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.10.1 ergänzt. Ebenso erfolgt eine Ergänzung der Literaturliste.	✓
Stadtschülerparlament Lübeck	Kap. 6.3 Entwicklungskonzept	Direkte Anbindung der Berufsschulen an der Lohmühle über die Nordtangente an den Gustav-Radbruch-Platz.	Wird unter der Überschrift „Prüfung ergänzender ÖPNV-Anbindungen“ neu aufgenommen.	✓

Anlage 3

dbb Beamtenbund und Tarifunion	Allgemein	Zielsetzung eines attraktiven ÖPNV als wichtiger Standortfaktor wird grundsätzlich unterstützt.		
	Allgemein	Deckelung der Ausgleichszahlungen und Tarifierhöhungen sind negativ und führen zu weniger Fahrgästen und Attraktivitätsverlust. Ausrichtung auf Attraktivitätssteigerung und Nachhaltigkeit müssen mehr in den Vordergrund rücken.	Die finanziellen Vorgaben sind Beschluss der Bürgerschaft und Vorgabe sowohl für die Liniennetzoptimierung als auch für den RNVP. Dies bedeutet auch, dass alle neuen Maßnahmen einzeln auf den Prüfstand der finanziellen Machbarkeit müssen.	X
Ver.di Bezirksverwaltung Lübeck/Ostholstein	Allgemein	ÖPNV-Finanzierung muss sicher gestellt und vor anderen Begehrlichkeiten geschützt werden. Dazu ist ein dauerhaftes Engagement von Land und Bund erforderlich.		
	Allgemein	Bessere finanzielle Ausstattung für den ÖPNV ist dringend geboten, um das Angebot offensiv zu verbessern und der Folgekette von rückläufigen Fahrgästen und sinkenden Einnahmen zu vermeiden.		
	Allgemeine Qualitätsstandards	Zur ÖPNV-Qualitätssteigerung sind folgende Vorgaben erforderlich: - Städtebauliche Verdichtung - Kurze Reisezeit von max. 30 Min. - Dichte Taktung (mind. stündlich) - ÖPNV-Bedienung in Randzeiten - ÖPNV-Beschleunigung - Hohe Anschlusssicherheit - Regionale Expressbuslinien.	Die Qualitätsstandards entsprechen in weiten Teilen dem RNVP-Entwurf. Der Aspekt einer ÖPNV-fördernden Stadtplanung wird im Kap. 3.2 als Oberziel nochmals hervorgehoben (ist aber bereits unter „Verkehrsvermeidung“ subsummiert).	Bereits enthalten ✓
	AST-Verkehre	AST-Verkehre sind bei einer Vergabe an Taxenunternehmen kritisch zu sehen, da Tarifstrukturen „ausgehebel“ werden und ein erhöhter Kontroll- und Organisationsaufwand entsteht. Besser wäre es, dass die Verkehrsunternehmen die Leistung selber übernehmen.	Da der AST-Auftrag an die Verkehrsunternehmen erteilt wird bzw. Bestandteil des Leistungsvertrages wird, obliegt diesen auch die verkehrliche und betriebliche Organisation. Bei Vergabe an Subunternehmen können dann auch Ausführungsstandards definiert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 6.3.5 ergänzt.	✓
	Tarifsystem	Lübeck sollte in HVV übernommen werden oder HVV und SH-Tarif in ein Tarifsystem integriert werden.	Eine Einbindung in den HVV würde für die Stadt Lübeck zusätzliche Finanzierungsbedarfe erzeugen. Es wird daher zunächst auf eine weitere Verbesserung der Übergänge zwischen den Tarifsystemen gesetzt (u.a. „Jobticket“).	X
	Arbeitsbedingungen der ÖPNV-Beschäftigten	Schichtdienste und „geteilte“ Dienste bieten ungünstige Arbeitsbedingungen und sollten reduziert werden.	Die Personalorganisation gehört zur Betriebsplanung und ist nicht Gegenstand des RNVP. Zudem weist das Lübecker ÖPNV-Angebot auf den meisten Linien konstante Taktfolgen über den Tag auf, so dass betriebliche „Spitzen“ bereits deutlich reduziert wurden.	X
	Vergabe der ÖPNV-Leistungen	Wettbewerb führt tendenziell zu schlechteren Arbeitsbedingungen und zu Qualitätseinbußen z.B. bei der Fahrzeugsicherheit. Die Betrauung von SL/LVG einschließlich Regiefunktion sollte daher bestehen bleiben.	Eine Direktvergabe wird vom ÖPNV-Aufgabenträger (AT) favorisiert (vgl. Kapitel 7.2), wenn der rechtliche Rahmen dies ermöglicht. Die Aufgabenteilung zwischen AT und SL/LVG bedarf teilweise einer Überprüfung (vgl. Kap. 7.1), damit der AT seine ihm zugewiesene Rolle ausfüllen kann.	Bereits enthalten

Anlage 3

Einzelhandelsverband Nord e.V.	Allgemein	Gute Erreichbarkeit der Stadtteile und Versorgungszentren und gute regionale Anbindung Lübecks ist im RNVP-Entwurf ausreichend berücksichtigt. Es gibt keine Ergänzungsvorschläge.		
IHK zu Lübeck	Allgemein	Grundsätzliche Zustimmung zum RNVP-Entwurf und den vorgeschlagenen Maßnahmen.		
	Alternative Bedienungsformen	Entwicklung alternativer Bedienungsformen für verkehrliche Randzeiten wird dringend empfohlen.		
	Allgemein	Umstieg vom Kfz durch Tarifanreize (z.B. Jobticket) und Vernetzung (P+R, B+R) intensiv fördern. Eine offensive ÖPNV-Politik ist unbedingt erforderlich.	Die Förderung der ÖPNV-Nutzung speziell auch durch angebotsflankierende Maßnahmen ist ein zentraler Baustein des 3. RNVP, die ÖPNV-Förderung ein generelle Zielsetzung (vgl. Kap. 3).	Bereits enthalten
	Tarif	Verkehrsmittelübergreifende „Demografie-Tarife“ v.a. für ältere VerkehrsteilnehmerInnen prüfen.	Dahingehende Festsetzungen sind nicht Gegenstand des RNVP. Dies wäre als sozialpolitische Aufgabe ggf. durch die Hansestadt Lübeck zu organisieren und zu finanzieren. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Auftrag der Bürgerschaft zur Einführung eines Sozialtickets vom 28.1.2010 verwiesen.	X
	Vernetzung	Regio-S-Bahn wird unterstützt. Neue Bahnstationen sollten soweit sinnvoll als ÖPNV-Netzknoten ausgebaut werden.	Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen sind ÖPNV-Knoten nicht immer möglich. Generell wird aber eine Busanbindung der Bahnstationen angestrebt, wenn dies verkehrlich sinnvoll und auch realisierbar ist.	Bereits enthalten
	ÖPNV-Beschleunigung	Einrichtung von Fußgänger-LSA an neuralgischen Kreisverkehren zur ÖPNV-Beschleunigung.	Die Auswahl konkreter örtlicher Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung erfolgt im Zuge der weiteren Prüfungen und Planungen.	Bereits enthalten
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr NL Lübeck	Allgemein	Keine Betroffenheit gegeben. Keine Befindlichkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten des LBV-SH.		
Neue Lübecker	Kap. 4.2	Zielgruppenspezifische Betrachtung wird positiv gesehen.		
	Kap. 2.2	Strukturdatenanalyse um Ergebnisse des Wohnungsmarktkonzeptes 2013 ergänzen.	Der Strukturdatenanalyse im RNVP liegen die Erkenntnisse des Landes und des Bereichs Logistik, Statistik und Wahlen der Hansestadt Lübeck zugrunde, die auch in das Wohnungsmarktkonzept, das im Übrigen noch nicht beschlossen ist, eingegangen sind	Bereits enthalten
	Kap. 5.5	ÖPNV-Infrastrukturplanung mit Stadtentwicklungsplanung besser abstimmen.	Ist eine wichtige Zielsetzung und wird deshalb zusätzlich in Kap. 3.3 aufgenommen.	✓
	Marketing	Aktivitäten von Stadtmarketing, Tourismusmarketing und ÖPNV-Marketing sind zu bündeln, auch um die Klimaschutzziele erreichen zu können.	Ist ein wichtiger Baustein in einem intermodalen Mobilitätsmanagement (vgl. Kap. 6.3.10) und wird nochmals besonders hervorgehoben.	✓

Anlage 3

Lübeck Airport/ Yasmina Flug- hafenmanagement GmbH	Allgemein	Keine grundsätzlichen Bedenken zum RNVP-Entwurf.		
	Angebotsqualität	Geplantes höheres Passagieraufkommen erfordert eine bessere Flughafenbindung mit einer verdichteten Fahrtenhäufigkeit im Busverkehr und im SPNV.	Sollte sich die Nachfrage und die Anzahl der Flugbewegungen nachhaltig erhöhen, wird es auch eine Überprüfung des ÖPNV-Angebotes geben. Eine bessere SPNV-Anbindung des Flughafens ist auch Bestandteil des Regio-S-Bahn-Konzeptes (vgl. Kap. 6.2.3)	Bereits enthalten
ADAC Schleswig-Holstein	Allgemeines	Der ADAC spricht sich für gut vernetzte Angebote ÖPNV und Individualverkehr aus und akzeptiert den RNVP als Voraussetzung für den Erhalt von Landesmitteln zur Finanzierung.		
	Allgemein	Einzelne RNVP-Bausteine werden ausdrücklich unterstützt. Dazu zählen ein modernes Verkehrsmanagement mit LSA-Beeinflussung und dynamischer Fahrgastinformation ebenso wie eine gute ÖPNV-Vernetzung, ein nutzerfreundlicher Tarif nebst Fahrgeldmanagement, eine Stärkung der Sicherheit sowie eine professionelle Personalschulung.		
	Kap. 3 Ziele und ÖPNV-Infrastruktur	Eine generelle Priorisierung des „Umweltverbundes“ erscheint unverhältnismäßig. Es sollte ein Gesamtüberblick der ÖPNV-Wirtschaftlichkeit dargestellt werden mit Einbeziehung aller Mittelzu- und -abflüsse. Ein Anrufbus wie in Ostholstein ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Restriktionen für den Kfz-Verkehr durch Tempo-30 im übergeordneten Straßennetz und Parkraumverknappung sind eher kontraproduktiv. Auch Busspuren sind angesichts des geringen ÖPNV-Anteils eher unverhältnismäßig.	Damit der ÖPNV seine Rolle als Daseinsvorsorge und Standortfaktor ausfüllen kann, müssen Ausgleichszahlungen erfolgen bzw. ein Defizit in Kauf genommen werden. Durch die Finanzierungsdeckelung hat die Hansestadt Lübeck aber klare wirtschaftliche Vorgaben gesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen zudem, dass die nachhaltige Förderung des Umweltverbundes einer „Push-and-Pull-Strategie“ bedarf, zu der auch eine offensive ÖPNV-Förderung gehört. Eine Reduzierung auf rein wirtschaftliche Betrachtungen ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.	X
	Vernetzung	Die Vernetzung sollte auf alternative Kfz-Nutzungsmodelle wie CarSharing, Pedelecs als ÖPNV-Zubringer, Fernbusse und alternative Bedienungsformen ausgedehnt werden.	Eine verbesserte intermodale Vernetzung ist einer der zentralen RNVP-Bausteine (vgl. Kap. 6.3.7 und 6.3.10). Hier wird eine Ergänzung der genannten Anregungen vorgenommen.	Bereits enthalten ✓
	Vernetzung	P+R spielt im RNVP keine Rolle mehr. Es sollte aber die Einrichtung von P+R-Plätzen in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle geprüft werden.	Das bisherige P+R-Angebot ist nur auf geringe Resonanz gestoßen und spielt für das Lübecker Verkehrssystem nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der hohen Investitions- und Unterhaltungskosten wird P+R nicht mehr weiterverfolgt. Dort, wo Stellplätze mit Busanbindung vorhanden sind (z.B. St. Hubertus) bleibt die Umtiegsmöglichkeit vom Pkw auf den ÖPNV aber bestehen.	X

Ergänzenden Anregungen aus dem Beirat RNVP

Verfasser der Anregung	Bezug (Kap., Seite etc.)	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Bewertung / Abwägung der Stellungnahme	Aufnahme in den RNVP
Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, IHK	Netz	Einrichtung neuer Fähren oder von „Wassertaxis“ v.a. über Trave und Wakenitz als Ergänzung zum Bus- und Bahnangebot und zur Verkürzung der Fahrzeiten auf tangentialen Verkehrsverbindungen.	Auf Basis einer 2003/2004 von der urbanus GbR durchgeführten Potenzialanalyse für Fährverbindungen über die Trave erfolgte ein ablehnender Beschluss durch die Bürgerschaft 2004. Das Aufwands-Nutzen-Verhältnis ist bei den bestehenden strukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen eher ungünstig und würde auch zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf seitens der Hansestadt Lübeck führen.	X
	Netz	Bedienung der Kanalstraße umsetzen.	Eine ÖPNV-Bedienung der Kanalstr. wurde im Rahmen der Liniennetzoptimierung geprüft und zurückgestellt. Entsprechende Ausführungen siehe Kap. 5.5.1.	Bereits enthalten
u.a. Frauenbüro, Bereich Soziale Sicherung, Pro Bahn e.V.	Angebot	Abbau von Anbindungsdefiziten in verkehrlichen Randzeiten und Aufbau flexibler ÖPNV-Angebote, da bestehende Angebotslücken auch unter dem Aspekt Daseinsvorsorge kritisch sind und zudem eine Abwanderung von ÖPNV-Stammkunden befördern.	Aufgrund der hohen strategischen Bedeutung auch im Sinne der Daseinsvorsorge wurde diese Thema in das Entwicklungskonzept aufgenommen (vgl. Kap. 6.3).	Bereits enthalten
u.a. Frauenbüro, VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen	Barrierefreier ÖPNV	Systematische Berücksichtigung der Anforderungen von Menschen mit Behinderungen v.a. durch barrierefreie Haltestellen mit taktilen Orientierungshilfen und barrierefreier Fahrgastinformation sowie geschulten Personal der Verkehrsunternehmen.	Die Barrierefreiheit im ÖPNV ist im RNVP ausführlich dargestellt und u.a. zentraler Bestandteil der Ziele und Qualitätsstandards (Kap. 4). Entsprechende Anforderungen werden bereits bei Neu- und Umbauten berücksichtigt. Nachrüstungen im Bestand können nur sukzessive umgesetzt werden und stehen immer unter Finanzierungsvorbehalt. Bezüglich Fahrgastinformation und Personal werden Abstimmungen mit den Verkehrsunternehmen stattfinden.	Bereits enthalten
u.a. Nachbarkreise, Verkehrsunternehmen	Integration Stadt-Regionalverkehr	Stadt-Umland-Verkehr von großer Bedeutung für die Lübecker Gesamtverkehrssituation (v.a. Ausbildungs- und Berufsverkehr). Daher hohe Angebotsqualität im Regionalverkehr und Vernetzung zum Stadtverkehr erforderlich.	Der regionale ÖPNV ist in den letzten Jahren bereits deutlich attraktiver geworden (z.B. Vertaktung von Regionalbuslinien, Einführung von Schnellbussen, Verbesserungen im SPNV), hat aber weiter Entwicklungspotenzial. Das Thema Integration und Vernetzung von Stadt- und Regionalverkehr ist im RNVP eingebunden (Kap. 6). In der Umsetzung des RNVP ist dann konkret zu prüfen wo sich evtl. verkehrliche und wirtschaftliche Synergien durch eine bessere Verzahnung ergeben können. Generell wird eine vertiefte Kommunikation zwischen den Aufgabenträgern befürwortet.	Im RNVP enthalten, Konkretisierung erfolgt im Rahmen der RNVP-Umsetzung

Anlage 3

Verfasser der Anregung	Bezug (Kap., Seite etc.)	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Bewertung / Abwägung der Stellungnahme	Aufnahme in den RNVP
Fachhochschule, ASTA	Angebot und Bedienung	Im Schüler- und Ausbildungsverkehr fehlen Direktverbindungen und gibt es Kapazitätsengpässe. „Gebrochene“ Verkehre sind hier unbedingt zu vermeiden.	Die konkrete Fahrplan- und Kapazitätsplanung ist nicht Gegenstand des RNVP, da hier lediglich generelle Standards gesetzt werden. Stadtverkehr / LVG sind hier aber bereits aktiv geworden, Kapazitätsengpässe abzubauen.	X Wird außerhalb des RNVP weiter verfolgt
u.a. Seniorenbeirat und LTM	Tarif	Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist nach Einführung des SH-Tarifs bei gleichzeitiger Angebotsreduzierung schlechter geworden. Zudem fehlen attraktive Zielgruppenangebote (z.B. für Touristen, Senioren).	Der SH-Tarif liegt in Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen im Land, wobei die Tarifgestaltung weitgehend unabhängig von der Angebotsgestaltung ist. Er wird in enger Abstimmung zwischen Land, den regionalen ÖPNV-Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen weiterentwickelt. Eigenständige Lübecker Tarifangebote sind in Grenzen möglich, erzeugen aber zusätzlichen Finanzierungsbedarf.	X
u.a. Fachhochschule und Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz	Information und Marketing	Gerade in Bezug auf Selten- und Nichtnutzer des ÖPNV bestehen weiter Informationsdefizite und Nachholbedarf beim ÖPNV-Image. Besonders rückständig ist Lübeck im gesamten Bereich des Mobilitätsmanagement.	Ein integriertes ÖPNV-Marketing unter der landesweiten Dachmarke nah.sh ist bereits in der Vorbereitung. Außerdem wird der Aufbau eines verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsmanagement angestrebt (vgl. Kap. 6). Hierzu sind aber weitere Untersuchungen ggf. auch im Kontext eines neuen Gesamtverkehrskonzeptes erforderlich.	Bereits enthalten

Bild 8-1: Umsetzungs- und Finanzierungskonzept ab 2014

Kategorie	Geplante Maßnahme	Geplante Umsetzung	ca. Kosten in T-Euro		Zuständiger Bereich HL	Finanzierung
			2014	2015		
ÖPNV-Infrastruktur	Aufbau Haltestellen-Management und Update Haltestellenkataster	ab 2014	40 konsumtiv	NN	5.610	Komm-Mittel Eigenmittel
	Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen	kontinuierlich	100 investiv	100 investiv #	5.610 5.660	Komm-Mittel Eigenmittel
	Aufwertung von Schwerpunkthaltestellen	ab 2014	NN	NN	offen	Komm-Mittel Eigenmittel SL GVFG-SH
	Ausbau DFI-Anzeigen an Schwerpunkthaltestellen	läuft seit 2011	300 investiv	300 investiv #	5.610	Komm-Mittel Eigenmittel SL GVFG-SH
	Prüfung/Planung/Bau ÖPNV-Beschleunigung	ab 2013/2014	25 konsumtiv	100 investiv #	5.610 5.660 SL/LVG	Eigenmittel SL GVFG-SH
Erschließung	Planung/Bau neuer Haltestellen für Siedlungserweiterungen	abhängig von städtebaulicher Entwicklung	NN	NN	5.610 5.660	Komm-Mittel Eigenmittel Erschließungsträger
Angebot	Untersuchung alternativer Bedienungsformen	Prüfung 2014 Betrieb evtl. ab 2014	20 konsumtiv	NN konsumtiv	5.610	Komm-Mittel Eigenmittel SL GVFG-SH
Vernetzung	Planung/Bau B+R-Angebote	kontinuierlich ab 2014	-	50 investiv #	offen	Komm-Mittel Eigenmittel GVFG-SH
	Integration Regionalverkehr und städtischer ÖPNV	läuft seit 2012	akt. jährl. ca. 300 Prüfung mögl. Kosteneinsparungen		5.610	Eigenmittel
Qualitäts-Monitoring	Aufbau System und Verfahren auf Basis RNVP	ab 2014	20 konsumtiv	NN	5.610	Komm-Mittel Eigenmittel
	Installation elektronische Fahrgastzählgeräte	ab 2014	50 konsumtiv	350 investiv #	5.610 SL/LVG	Komm-Mittel Eigenmittel SL
	Kundenzufriedenheitsanalyse und Qualitätstester	ab 2015	-	30 konsumtiv	5.610	Komm-Mittel Eigenmittel

NN = Es liegt noch keine Kostenfeststellung oder Kostenschätzung vor

= Kosten für Unterhaltung/Wartung und Instandhaltung sind hier noch nicht ausgewiesen

Komm-Mittel = Kommunalisierungsmittel

SL = Bei diesen Projekten erfolgt eine Finanzierung gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen

Bei den "Eigenmitteln" handelt es sich um Mittel der Hansestadt Lübeck. Im Rahmen der Betrauung und der in Kap. 7.1 dargestellten Aufgabenteilung können Maßnahmen / Aktivitäten an SL/LVG übertragen werden, müssen dann aber vom ÖPNV-Aufgabenträger finanziell ausgeglichen werden, wenn keine andere Gegenfinanzierung möglich ist.

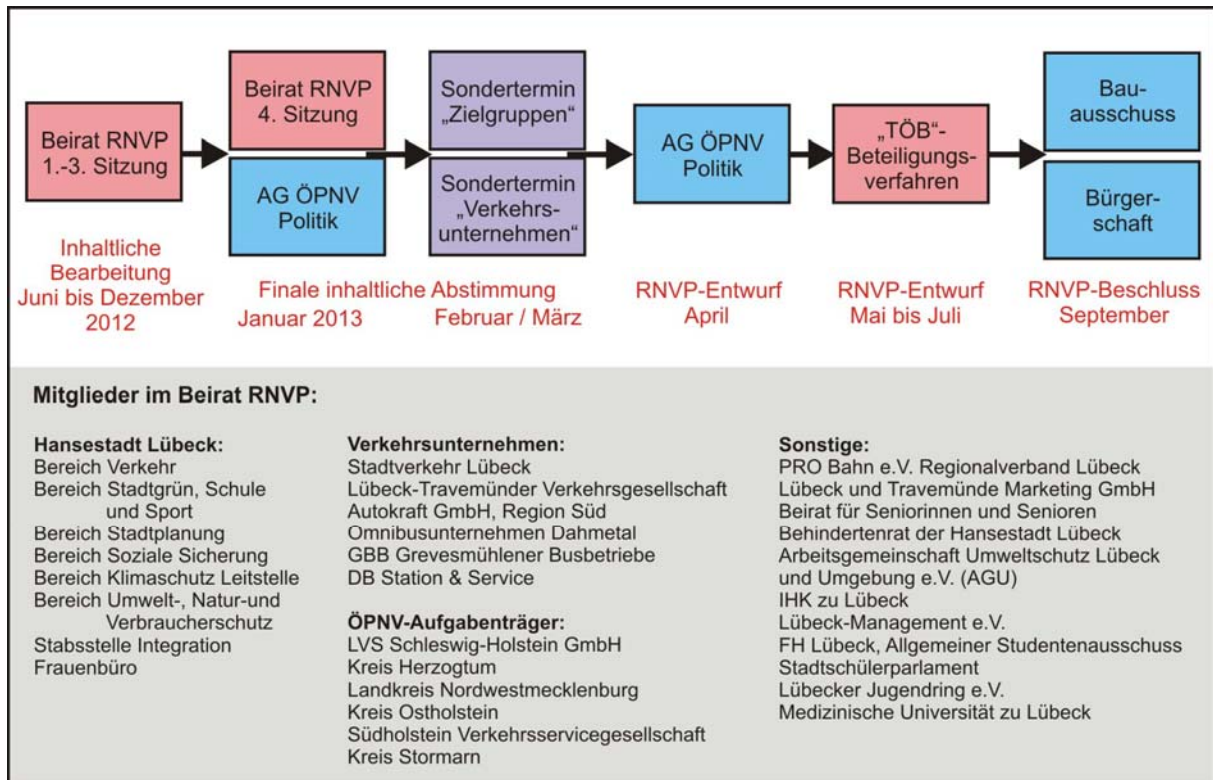
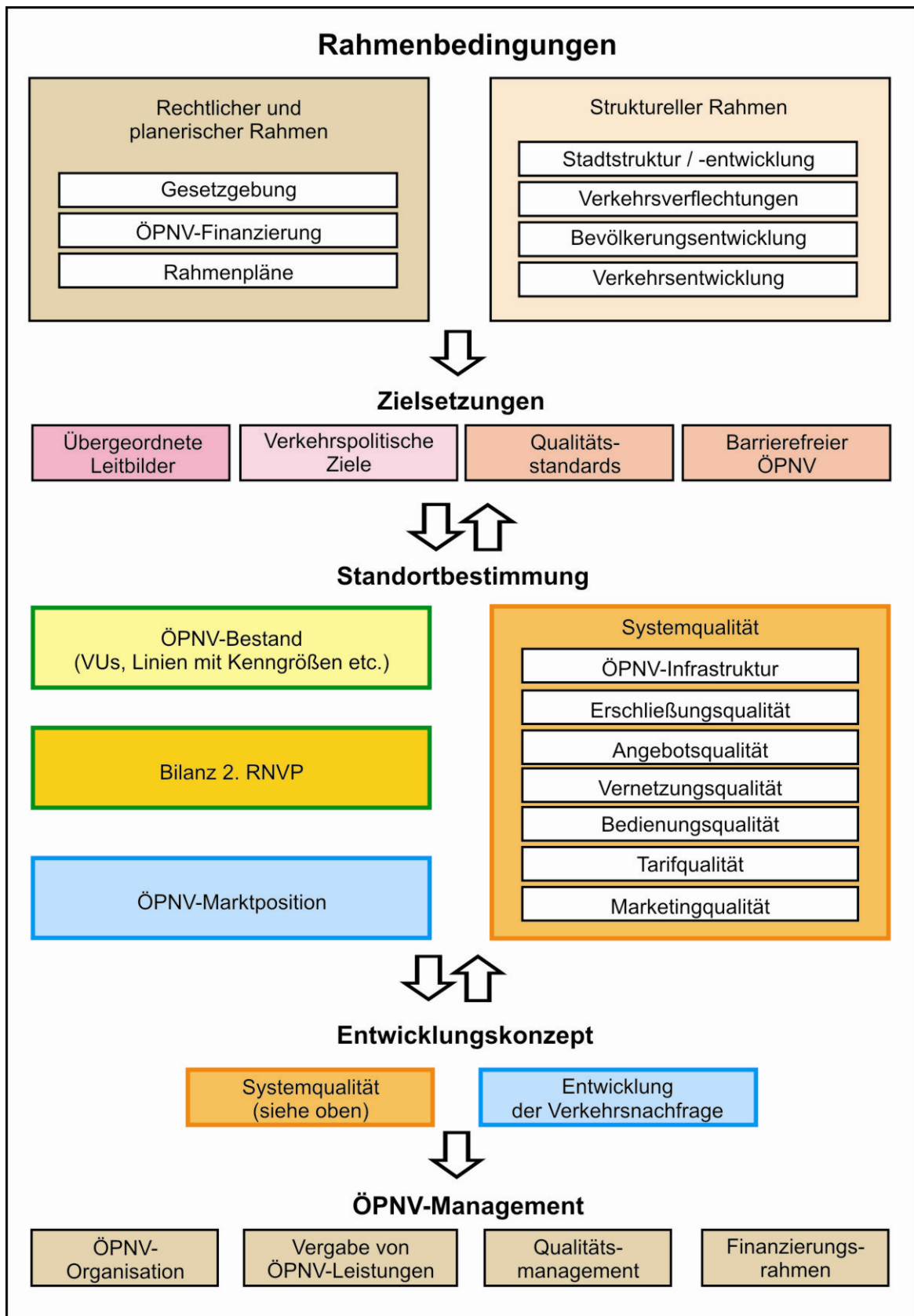
Bild 1-2: Übersicht zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens zum 3. RNVP

Bild 1-1: Übersicht zur Projektstruktur des 3. RNVP der Hansestadt Lübeck



Anlage 7**Bild 7-1: Aufgaben für die ÖPNV-Gestaltung in HL – Zuständigkeiten und Handlungsbedarfe**

Eindeutige Zuständigkeit ÖPNV-Aufgabenträger (AT) bzw. beim Straßenbulasträger	Eindeutige Zuständigkeit Verkehrsunternehmen (SL/LVG bzw. andere VU)
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe der ÖPNV-Verkehrsleistungen • Abschluss öffentlicher Dienstleistungsverträge • Erarbeitung verkehrspolitischer Ziele • Vorbereitung politischer Entscheidungen • Erstellen des RNVP • Definition von Qualitätsstandards • Rahmenvorgaben für ein Qualitäts-Monitoring • Durchführen eines AT-Qualitäts-Monitoring • Mitwirkung bei der Tarifgestaltung • Planung und Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur (öffentliche Verkehrsflächen und Haltestellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrplanerstellung • Betriebsplanung • Durchführung Fahrdienst • Sonstige betriebliche Dienstleistungen • Betriebslenkung, Verkehrsleitstelle • Unternehmens-Marketing • Unternehmens-Controlling • Serviceleistungen • Fahrkartenvertrieb
Überschneidungsbereich von Zuständigkeiten aktuell in der Zuständigkeit von	
AT	SL
<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenaus/ und –neubau • Betreuung von ÖPNV-Gutachten • Abstimmung mit anderen ATs + VUs • Haltestellenausstattung (Sonstiges) • Unterhaltung und Sanierung von Haltestellen • ÖPNV-Finanzplanung und Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung, Erhebungen • Planung des ÖPNV-Angebotes • Effizienzkontrolle • Haltestellenausstattung (Unterstand und Info) • Beschwerde-Management • Verwaltung von Daten / Statistiken • Kundenkommunikation • Betreuung ÖPNV-/ Fahrgastbeirat • ÖPNV-Marketing
Bereiche für die eine künftige/neue Zuständigkeit noch festzulegen ist	
<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenausstattung inkl. Unterhaltung (sonstiges, z. B. Bänke) • Aufbau eines intermodalen Mobilitätsmanagement (Kap. 6.3.8 / 6.3.11) • Prüfung/Aufbau eines Qualitätsmonitoring beim Aufgabenträger 	

Präambel: ÖPNV im Umbruch und vor neuen Herausforderungen

Als 1997 der erste Regionale Nahverkehrsplan (kurz: RNVP-Lübeck) beschlossen wurde, stand die Zielsetzung im Vordergrund, weitere Nachfragepotenziale für den Linienbusverkehr zu erschließen. Dies entsprach auch den **Leitvorstellungen im Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** der Hansestadt Lübeck (2001) und im Integrierten Verkehrskonzept für die Region Lübeck ERL (1998), die Verkehrsmittelwahl weiter zugunsten des „Umweltverbundes“ und speziell des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beeinflussen. Durch die kontinuierliche Verbesserung und Harmonisierung des Verkehrsangebotes, die Modernisierung des Fahrzeugparks sowie die Weiterentwicklung des ÖPNV-Marketings konnte Ende der 90er Jahre eine im Städtevergleich **hohe ÖPNV-Akzeptanz** erreicht werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem ersten und zweiten RNVP zeigte dann aber **Sättigungerscheinungen in der ÖPNV-Nachfrage**. Mit den durchgeführten Attraktivitätssteigerungen im ÖPNV-System allein konnten keine signifikanten Fahrgastzuwächse und vor allem keine signifikanten Verlagerungen von Kfz-Verkehren erzielt werden. Die vorgenommenen Leistungssteigerungen im Bussystem führten dagegen zu Kostensteigerungen, die trotz Rationalisierungsmaßnahmen bei den Verkehrsunternehmen nicht kompensiert werden konnte.

Die allgemein **schwierige Lage der kommunalen Haushalte** machte es auch in Lübeck unausweichlich, alle Investitionen und Leistungen der Hansestadt Lübeck auf den Prüfstand zu stellen und dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit eine höhere Priorität als früher einzuräumen. Hiervon konnte auch der öffentliche Personennahverkehr nicht ausgeklammert werden. Die noch im 2. RNVP verfolgte offensive und **angebotsorientierte Gestaltung der Angebotsqualität** wird sich aufgrund der finanziellen Zwänge verstärkt **an nachfrageorientierten Maßstäben** ausrichten müssen. Die Zielsetzung, das Defizit für den Linienbusverkehr der Stadtverkehr Lübeck GmbH und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (SL/LVG) spürbar zu verringern, führte schließlich mit Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft zu einer „Deckelung“ der Ausgleichszahlungen und zur Umsetzung der **„Liniennetzoptimierung“** im Sommer 2012. Mit der Umsetzung der Liniennetzoptimierung ist die mittelfristige Entwicklung des ÖPNV-Angebotes in Lübeck weitgehend abgeschlossen.

Auch bei den **verkehrlichen Rahmenbedingungen** hat sich in den letzten Jahren eher eine Verschlechterung der Ausgangslage für den ÖPNV ergeben. So mussten vor allem Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur nicht zuletzt wegen der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte teilweise zurückgestellt oder zeitlich gestreckt werden. Zugleich haben sich die Bedingungen für den Kfz-Verkehr insbesondere mit dem Ausbau des Straßennetzes (u.a. A20, B207n, Nordtangente) verbessert, so dass auch von dieser Seite eine Verlagerung von Verkehrsanteilen auf den ÖPNV erschwert wird.

Zusätzlich haben sich in den vergangenen Jahren aber auch **neue gesetzliche Verpflichtungen ergeben**, die Aktivitäten seitens des Aufgabenträgers und der Verkehrsunternehmen erfordern, aber auch finanzielle Auswirkungen haben. Hierzu gehören vor allem die Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und die Veränderung von Auflagen bei den Umweltstandards.

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, hat die Hansestadt Lübeck im Jahr 2008 die kommunalen Verkehrsunternehmen mit der Erbringung der ÖPNV-Leistungen in Lübeck bis zum 31.12.2020 betraut.

Der Lübecker ÖPNV wird sich auch künftig verstärkt in einem **Spannungsfeld von Wirtschaftlichkeit und verkehrlichen Anforderungen** bewegen. Dabei ist zu beachten, dass der ÖPNV nicht nur seine per Gesetz definierte Funktion als Daseinsvorsorge erfüllen muss, sondern für die Hansestadt Lübeck auch einen wichtigen Standortfaktor für die Stadtentwicklung darstellt. Die aktuellen Diskussionen in der Lübecker Verkehrspolitik zeigen aber auch die Schwierigkeiten, teilweise konträre Zielsetzungen und Beschlüsse sowie das Handeln der Stadtverwaltung miteinander in Einklang zu bringen und die langfristigen Auswirkungen politischer Entscheidungen abschätzen zu können.

Das **Klimaschutzkonzept** und das von der Bürgerschaft bis zur VEP-Fortschreibung beschlossene „Klima-Szenario“ des VEP setzen im umfassenden Sinne weiterhin auf eine konsequente Reduzierung des Kfz-Verkehrs und eine Umverteilung auf stadt- und umweltverträgliche Verkehrsträger und bringen damit einen positiven Effekt für die Funktionsfähigkeit der Stadt und ihre Bedeutung als Oberzentrum. Dies erfordert gleichzeitig aber auch eine entsprechend konsequente Ausrichtung der Verkehrspolitik und deren stringenten Umsetzung in entsprechende Maßnahmen.

Die angestrebte Reduzierung der Kfz-Verkehrsnachfrage erfordert auch Aktivitäten im Bereich der Stadtentwicklungsplanung, indem durch eine Nutzungsförderung vom ÖPNV gut erreichbarer Bestands- und Brachflächen bzw. eine Verminderung der Neuinanspruchnahme von zentrumsfernen Flächen für Siedlungszwecke und generell eine verkehrsvermeidende Siedlungspolitik („Stadt der kurzen Wege“) in Kooperation mit den benachbarten Kreisen betrieben wird.

Positive Impulse sind von der Aufnahme Lübecks in die **Metropolregion Hamburg** zu erwarten, wobei der ÖPNV gerade bei den starken Verkehrsverflechtungen mit der Hansestadt Hamburg und den östlichen Hamburger Randkreisen schon eine eigenständige Position einnimmt.

Neue **Herausforderungen** ergeben sich für den Lübecker ÖPNV vor allem durch den demografischen Wandel und die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese erfordern unter anderen eine stärkere Berücksichtigung der älteren Menschen in der ÖPNV-Gestaltung und die Herstellung eines barrierefreien ÖPNV-Systems. Aber auch die Weiterentwicklung des ÖPNV-Marketing unter der landesweiten Dachmarke und die Einführung eines Qualitäts-Monitorings beim ÖPNV-Aufgabenträger gehören zu den Aktivitäten der nächsten Jahre.

Für die Hansestadt Lübeck als ÖPNV-Aufgabenträger stellt sich die anspruchsvolle Aufgabe, dem Lübecker ÖPNV gemeinsam mit SL/LVG und den anderen Verkehrsunternehmen eine **positive Zukunftsperspektive** zu geben, eine tragfähige Balance zwischen Wirtschaftlichkeit und verkehrlicher Attraktivität zu finden, sowie für alle Beteiligten Planungssicherheit zu geben. Der dritte RNVP-Lübeck leistet als ÖPNV-Rahmenplan einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsausrichtung des städtischen ÖPNV in Lübeck für die nächsten 5 Jahre (2014-2018).

**► Nr. VO/2014/01230
öffentlich**

Lübeck, 08.01.2014

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr****Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)****Annahme einer Spende zugunsten der HL****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.02.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2014	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung für den Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz angebotene Spende in Höhe von 350.000 € wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung
Spenden- und finanzwirtschaftlich
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
§ 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
 Ja (Anlage 1)

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Auf Initiative des Stadtfeuerwehrverbandes der HL wurde die Possehl-Stiftung bereits im April 2012 im Rahmen des von ihr vorgesehenen Antragsverfahrens um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz gebeten. Hintergrund der Initiative ist der dringend notwendige Ersatz des bestehenden maroden Feuerwehrhauses, der aufgrund der finanziellen Situation der HL alleine aus städtischen Haushaltsmitteln nicht zu realisieren ist.

Zur Teilfinanzierung es geschätzten Investitionsvolumens von ca. 620.000 € hat die Possehl-Stiftung eine Spende in Höhe von 350.000 € als Geldleistung zugesagt. Die Spendenzusage

ist als Anlage beigefügt. Der Spendenbetrag wurde bereits als Investitionszuschuss für den Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz im Produktsachkonto 126001 017.6818000 veranschlagt. Die Restfinanzierung des Neubaus wurde ebenfalls im Rahmen des von der Bürgerschaft beschlossenen Haushalts 2014 bis 2017 geordnet.

Unmittelbare konsumtive Folgeaufwendungen sind mit der Spendenannahme nicht verbunden. Diese ergeben sich in der Form von Abschreibungsbeträgen in Höhe von ca. 8.300 € jährlich erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Die für das Jahr 2014 geplante Bauplanung und -ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem GMHL.

Die Annahme der Spende erfolgt auf der Grundlage des § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich bei Annahmen von Spenden mit einem Wert von mehr als 300.000 € bis 500.000 € durch gemeinnützige Stiftungen aus dem Delegationsbeschluss der Bürgerschaft vom 21.03.2013.

Anlagen:

Spendenzusage der Possehl-Stiftung

Senator/in Bernd Möller

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Herrn Senator Bernd Möller
Kronsforder Allee 2 – 6

23539 Lübeck

EINGEGANGEN

30. Aug. 2013

Hansestadt Lübeck
Fachbereichsleitung
Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Lübeck, den 28. August 2013 /Me-hi
(Bei Korrespondenz bitte angeben): B - 5424

**Ihre Bitte um finanzielle Unterstützung für den Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen
Feuerwehr Lübeck-Kücknitz**

Sehr geehrter Herr Senator Möller,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Vorstand der Possehl-Stiftung in seiner Sitzung am 23. August 2013 beschlossen hat, für den Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz einen Betrag in Höhe von

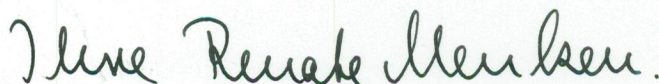
€ 350.000,00

zur Verfügung zu stellen. Der Stiftungsvorstand hat sich aufgrund der Vielzahl der sozialen Aktivitäten zur Förderung dieser Freiwilligen Feuerwehr entschlossen.

Wir bitten Sie, uns einen Zahlungsplan einzureichen, der darlegt, wann und in welcher Höhe die Teilbeträge benötigt werden und diese dann jeweils schriftlich mit Angabe Ihrer Kontodaten und unserer Antrags-Nummer bei uns abzurufen. (Mit Rücksicht auf die kommende SEPA-Umstellung ab dem 01.01.2014 bitten wir schon heute um zusätzliche Angabe von IBAN und SWIFT bzw. BIC). Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu. Nach Abschluss des Projektes bitten wir um Nachweis, dass das Vorhaben in der uns bei Antragstellung mitgeteilten Form durchgeführt wurde.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihr Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Menken
Vorsitzende



► Nr. VO/2014/01356
öffentlich

Lübeck, 12.02.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Pilotprojekt "Energetische Stadtsanierung" Lübeck Moisling

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.04.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ in Lübeck Moisling wird öffentlich ausgeschrieben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 3.390.23 Klimaschutzleitstelle

Ergebnis: Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die zu beschließende Ausschreibung nicht im besonderen Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck nimmt mit einem repräsentativen räumlichen Bereich vom Stadtteil Moisling als Pilotprojekt am KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ teil. Dazu wird die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts ausgeschrieben, welches konzeptionelle Grundlagen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Infrastruktur, insbesondere zur Wärmeversorgung, schaffen soll.

Angesichts des überwiegend mangelhaften energetischen Standards des vorhandenen Wohnungsbestandes in Moisling wird die Programmteilnahme als Chance gesehen, das wohnungswirtschaftliche Handlungsfeld zu erfassen und – in Kombination mit der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ – in einen angestrebten ganzheitlichen Stadtteilentwicklungsprozess einzubringen.

Grundlegender Ansatz des KfW-Programms ist die übergreifende Betrachtung der Energieeffizienz auf Quartiersebene. Durch eine integrierte Herangehensweise und eine explizite Berücksichtigung der örtlichen städtebaulichen, sozialen und wohnungswirtschaftlichen Belange können Beiträge zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele erzielt und modellhafte Handlungsansätze aufgezeigt werden.

Ziel der Projektumsetzung ist es, mittels eines vertieften Quartierskonzepts die technischen und wirtschaftlichen Einsparpotenziale von Gebäuden und Infrastruktur aufzuzeigen und darzustellen, mit welchen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen Klimaschutz und Effizienzsteigerung erreicht werden können. Dabei soll eine intensive Betrachtung und Koordination von Anpassungsmaßnahmen auf Quartiersebene Einsparpotenziale in der Energieversorgung aufzeigen.

Das Pilotprojekt entspricht dem städtischen Klimaschutzkonzept, in dem explizit die „Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutz-Teilkonzepten für Stadtteile mit besonders schlechten Gebäudeenergiewerten“ empfohlen wird.

Das KfW-Förderprogramm gliedert sich in zwei Programmteile. Bezuschusst werden die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts (Programmteil A) und die Kosten für einen Sanierungsmanager, welcher die Planung und Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen koordiniert (Programmteil B). Die Hansestadt Lübeck hat zunächst eine Förderung des Programmteils A beantragt und bewilligt bekommen.

Die Konzepterstellung ist aus förderrechtlichen Gründen bis März 2015 abzuschließen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Konzepterstellung erfolgt durch öffentliche Zuschuss- und Fördermittel bzw. durch Drittmittel. Der Anteil der (bereits haushalterisch geordneten) städtischen Mittel liegt bei insgesamt 6,7%.

Für die Erstellung des Quartierskonzepts steht ein Kostenrahmen von 60.350,00 € zur Verfügung.

Im Rahmen des KfW-Programms wird ein zweckgebundener Zuschuss von 65% der tatsächlich entstehenden zuschussfähigen Kosten gewährt.

Die Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH finanziert den ursprünglich beizubringenden kommunalen Eigenanteil von 15%. Aufgrund des zugewiesenen Status als Pilotprojekt des Landes Schleswig-Holstein ist eine solche Fremdfinanzierung im Ausnahmefall möglich.

Außerdem hat das Land Schleswig-Holstein eine Kofinanzierung aus Mitteln der Städtebauförderung von 20% des Kostenrahmens bewilligt. Dies wird aus dem bestehenden städtebaulichen Sondervermögen der Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt Moisling“ getragen und setzt sich – gemäß den Grundzügen der Städtebauförderung – zu drei gleichen Teilen aus Mitteln von Bund, Land und Kommune zusammen (3/3).

Pilotprojekt „Energetische Stadtsanierung“ Moisling

KfW-Zuschuss 65%	39.227,50 €
Drittmittel „Trave“ mbH 15%	9.052,50 €
Kofinanzierung StBauF-Mittel (2/3) = 13,3%	8.046,67 €
Kommunaler Eigenanteil StBauF-Mittel (1/3) = 6,7%	4.023,33 €
	<hr/>
	60.350,00 €

Anlagen:

Anlage 1: Pilotprojekt Moisling – Projektgebiet

Senator/in F. - P. Boden

► **Nr. VO/2014/01487**
öffentlich

Lübeck, 20.03.2014

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Antrag der Ausschussmitglieder M. Akyurt und S. Mählenhoff Hansetag in Lübeck - Solidarität mit verfolgten Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in Hansestädten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

- 1) Die Mitglieder des Hauptausschusses der Hansestadt Lübeck sind mit diskriminierten und ausgegrenzten Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in Hansestädten solidarisch und bittet den Bürgermeister dafür zu sorgen, dass als ein Zeichen der Solidarität während des 34. Hansetags vom 22.-25. Mai 2014 die Regenbogenfahne der lesbischschwulen Bewegung vor dem Rathaus gehisst wird.
- 2) Der Bürgermeister wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass lesbisch-schwule Lübecker Selbsthilfeorganisationen und Vereine wie z. B. der CSD – Verein, IG Menschen mit HIV und AIDS sowie die Lübecker AIDS-Hilfe für ihre Präsentation während der Hansetage einen Stand aufstellen können.
- 3) Über die Umsetzung ist dem Hauptausschuss in der Maisitzung zu berichten.

Begründung:

Die Rechte homosexueller Menschen sind kein Randthema. Sie gehen uns alle an. Denn die Frage, wie mit diesen Menschen in einer Gesellschaft umgegangen wird, ist immer ein Lackmustest für den Freiheits- und Reifegrad eines Gemeinwesens. Es versteht sich von selbst, dass es in der Frage der Achtung der Menschenrechte keinerlei Hierarchisierungen geben darf, dass der eine nicht mehr Menschenrechte oder größeren Schutz genießt als der andere.

Anlagen :

Ausschussmitglied

► Nr. VO/2014/01525
öffentlich

Lübeck, 03.04.2014

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Austauschantrag der Hauptausschussmitglieder M. Akyurt und S. Mählenhoff zu VO/2014/01488 StadtbildpflegerIn: Unverzögliche Wiederbesetzung zu Oktober 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, die Stelle der Stadtbildpflege unverzüglich bis spätestens Oktober 2014 wiederzubesetzen.

Begründung:

Der Aufgabenbereich der Stadtbildpflege ist für die Qualität der Einzelhandelsgeschäfte, der Gastronomie und des Tourismus maßgeblich. Er umfasst die Gestaltung von Straßen und Plätzen sowohl im Stadtgebiet als auch in den Dörfern. (Ortsbegehung, Kronsforde im Oktober 2013), z. B. durch Außenwerbung und Außengastronomie.

Der bisherige Stelleninhaber Achim Körber hatte die Novellierung der Gestaltungssatzung von 1982 in Arbeit. Sie muss fortgesetzt werden.

Gestaltungssatzung nach § 111 der Landesbauordnung: " Der Geltungsbereich: Altstadt von Lübecks Innenstadt. Die Satzung gilt für Um- Erweiterungs- und Neubauten, sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen."

Anlagen :

Ausschussmitglied